**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 78 (1960)

Heft: 44

Anhang: Beilage zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der

Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Autor: [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Beilagen zu Anhang B

# des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Übereinkommen siehe SHAB. Nr. 15 vom 20. Januar 1960 — Beilage I siehe SHAB. Nr. 41 vom 19. Februar 1960

### Beilage II

### Liste der ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge ohne wahlweise gültiges Prozentsatz-Kriterium

#### Einleitende Anmerkungen zu Beilage II

- 1. Waren, die in dieser Beilage als Endprodukte aufgezählt sind, haben dann Zonenursprung, wenn sie innerhalb der Zone durch einen für diese Endprodukte vorgeschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang hergestellt wurden.
- 2. Wenn ein ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung aus verschiedenen Materialien nach Wahl vorsieht (z.B. «Herstellung aus ... oder aus ...»), schliesst die Verwendung eines dieser Materialien die Verwendung der anderen Materialien nicht aus.
- 3. Enthält ein mit 1) bezeichnetes Endprodukt zwei oder mehr textile Materialien, so ist es gestattet, bis zu einer Höchstmenge von 20 Prozent des Gewichtes aller textilen Materialien, die im Endprodukt enthalten sind, auch textile Materialien zu verwenden, die nicht in der Zone von dem im entsprechenden Verarbeitungsvorgang vorgesehenen Ausgangspunkt un hergestellt wurden; diese können vielmehr in einem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt werden. Auf das dem Gewichte nach vorherrschende textile Material findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Im Sinne dieser Bestimmung gelten alle zu einer der folgenden Gruppen gehörenden Materialien jeweils als ein einziges textiles Material:
  - a) Seide, Schappeseide und Bourretteseide
  - b) Endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe
  - c) Synthetische und künstliche Kurzfasern
  - d) Metallgespinste
  - e) Wolle
  - f) Tierhaare und Rosshaar
  - g) Flachs (Leinen) und Ramie
  - h) Baumwolle
  - i) Andere pflanzliche Spinnstoffe
- 4. Bis zum 31. Dezember 1961 gelten die mit 2) bezeichneten ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge mit der Abweichung, dass sie auch die Herstellung aus Spinnstoffen der in der Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02) beschriebenen Art einschlies sen. Diese Abweichung gilt über den 31. Dezember 1961 hinaus, sofern die Mitgliedstaaten nicht anders beschliessen.
- 5. Wo ein ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang auf den Wert eines Materials oder auf den Ausfuhrpreis des Endproduktes Bezug nimmt, finden die auf die Wertberechnung bezüglichen Bestimmungen der Regel 3 des Anhanges B Anwendung.
- 6. Vierstellige Zahlen wie «53.05» beziehen sich auf Nummern der Brüsseler Nomenklatur; Kapitelhinweise sind Hinweise auf Kapitel der Brüsseler Nomenklatur.

Zur Benelunng: In der Rubrik der ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge

- a) mufasst der Ansdruck (Spinnstoffwaren) Gewebe im Sinne der Anmerkung I zu Kapilel 59
   Filze und Vliesfolien des Kapitels 59 sowie Waren der Nr. 58.06, alle diese nicht zuge-
- b) schliesst der Ausdruck «kardiert» auch den Ausdruck «gekrempelt» ein.

#### Kapitel 40

#### Kautschuk, natürlicher oder synthetischer, Faktismasse und Kautschukwaren

Emlprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsporgang

Imprägnierte Garne aus Spinnstoffen 1)ex 40:06

\*) Herstellung aus nafürlichen Fasern 5) Hersteilung alls halmfrichen Fasern oder Fälden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sufern diese zu Kapi-tel 53 uder 55 gebören, weder kar-diert, noch gekämmt: oder aus Al-fälden von synthelischen oder künst-lichen Spinnstoffen der Nr. 55,03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden: oder aus Materialien, die nicht zu 40,06 oder Kapitel 50 bis 62 obbören.

förderbänder und Treibriemen, aus ex 40.10 Weichkautschuk, in Verbindung mit Spinustoffen

gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder Materialien, die nicht zu 40.10 oder Kapitel 50 bis 62 gehören

oder Kaputer 30 nis 62 genoren
oder

3) Herstellung ams Fasern, Fäden,
Garmen oder Spinnstoffwaren<sup>3</sup>) tex
Kapitel 50 bis 58) oder aus Materialien, die nicht zu 40.10 oder
Kapitel 50 bis 62 gehören

- 1) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.
- Siehe Anmerkung U der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.
   Dieser ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 oder für jenen kürzeren Zeitranm, der durch Vereinbarung zwischen den Mitgliedstanten festgelegt wird.
  - 9) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.

#### Kapitel 50

#### Seide, Schappeseide und Bourretteseide

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeilungsvorgang

1)ex 50.03

Abfälle von Seide, kardiert oder ge-kämmt oder anders für die Spinnerei

vorbereitet

1) 50,04 Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Schappeseldengarne, nicht in Auf-machungen für den Einzelverkauf

50.06 Bourretteseidengarne, nicht in Auf-machungen für den Einzelverkauf

1) 30.07 Seidengarne, Schappeseldengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachun-gen für den Einzelverkauf

ex 50.08 Messinahaar

Katgutnachahmungen aus Seiden-1)ex 50.08

1) 50.09 Gewebe aus Seide oder Schappeseide

Gewebe, gefärbt, mit mindestens 80 Gewichtsprazent Seide oder Seiden-abfällen, ausgenommen Bourretteex 50.09

ex 50,09 Gewebe, bedruckt, aus Seide ader Seidenabfällen, ausgenommen Buur-retteseide, mit insgesamt nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Wolle und Baumwolle ex 50.09

Gewebe, aus wilder Seide (wie Honan, Pongée, Tussor und Shantung), ge-färbt oder bedruckt, ganz aus Tussaf-seidengarnen von nicht kultivierten Seidengarnen von nicht kultivierten Seidenraupenarten

50.10 Gewebe aus Bourretteseide

Herstellung ans natürlichen Fasern Herstellung aus matürlichen Fassern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 50, 53 oder 55 gehören, weder kardiert, nach gekämmt; oder aus Abfällen vom synthetischen oder künstlechen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören 2) Herstellung aus nafürlichen Fasern

2) Herstellung am nalfrüchen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gebören, weder karbiert, noch gekömmt; oder aus Abfallen von synthetischen oder Könstlichen Spinnstoffen der Nr. 56,03 oder von auffrüchen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50,046 e. genören.

aus Materialien, die nicht zu Kapitel
50 bis 62 gehören
7) Herstellung aus natürliehen Fasern
uder Fäden, nicht gespunnen, nicht
geswirnt und, sofern diese zu Kapitel
53 oder 55 gehören, weder kurdiert,
noch gekämmt; oder aus Abfällen
van synthetischen oder künstlichen
Spinnstoffen der Nr. 56,93 oder von
untürlichen Fasern oder Fäden; oder
aus Materialien, die nicht zu Kapitel
50 bis 62 gehören 50 bis 62 gehören

50 bis 62 gehören

3) Herstellung aus natürlichen Fasern
ioder Fäden, nicht gesponnen, nicht
gezwirnt und, soferu diese zu Kapitel

33 oder 55 gehören, weder kardiert,
noch gekämun!; oder aus Abfällen
von synthetischen oder Künstlichen
Spinnstoffen der Nr. 56,03 oder von
natürlichen Fasern oder Fäden; oder
aus Materialien, die nicht zu Kapitel

50 lds 62 gehören

3) Herstellung aus natürlichen Fasern

50 dis 62 gehören '9 Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht geswirst und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kariliert, noch gekämut; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinustoffen der Nr. 56,03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder um Materialien die nicht zu Kapitel aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Herstellung aus den Spinndrüsen der Seidenranpe (ex 05.15)

Seidenranpe (ex u5.15)
Herstellung nus natürlichen Fasern
oder Fäden, nicht gesponnen, nicht
gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel
53 oder 55 gehören, weder kandlert,
noch gekämmt; oder aus Abfällen
von synthetischen oder Känstlichen
Spinnsloffen der Nr. 56,03 oder von
natürlichen Fasern oder Fäden; oder
aus Malerialien, die nicht zu Kapitel
50 bis 129 penären 50 bis 62 gehören

Herstellung ans natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von nder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Hoestellung aus Fasern. Fäden oder

nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen tex Kapitel 50 his 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Herstellung ans Geweben, nicht gefärbt, nicht bedruckt (ex 50,00), oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Herstellung ans natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gespinnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnsynthetischen duer Kunsthehen Spinn-stoffen der Nr. 56,03 oder von natür-lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung La zu. Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56,01 oder Spinn-kabel ex 56,02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.
 Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.

51.02

51.03

51.04

ex 51.04

52.02

1) 53.08

53.09

53.10

53.11

1) 53.12

53.07

#### Kapitel 51

#### Endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeilungsvorgang

Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelver-

9) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 his 62 gehören 50 bls 62 gehören

Monofile, Streifen und dergleichen (Kunststroh) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstollen

50 bis 62 gehören

7) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Ablällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoflen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

3. Herstellung aus natürlichen Fasern

Garne aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aul-machungen lür den Einzelverkauf

bis öz geliörei <sup>3</sup> Herstellining aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen. nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinn-stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-lichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ein-schliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nrn. 51.01 oder 51.02)

bis 62 gehören
Herstellung aus natürlichen Fascrn
oder Fäden, nicht gesponnen, nicht
gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus
Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a
zu Kapitel 51 beschriebenen Art
(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materiallen,
die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
Herstellung aus Fasern, Fäden oder Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Gewebe aus endlosen synthetischen oder kûnstlichen Spinnstolfen, be-druckt oder bellockt

### Kapitel 52

#### Metallgespinste

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang

Metallfäden in Verbindung mit Gar-nen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschliesslich, mit Metallfaden um-sponnene Garne aus Spinnstoffen so-wie metallisierte Garne aus Spinn-52.01 stoffen

3) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisier-ten Garnen der Nr. 52.01 für Beklei-dung, Innenausstattung oder zu ähn-lichen Zwecken

50 bis 62 gehören
Herstellung aus natürlichen Fasern
oder Fäden, nicht gesponnen, nicht
gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus
Spinnstoffen der in Anmerkung 1a zu
Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex
56.02); oder aus Materialien, die nicht
zu Kapitel 50 bis 62 gehören

#### Kapitel 53

#### Wolle, Tierhaare und Rosshaar

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Reißspinnstolf aus Wolle oder Tier-haaren (feinen oder groben) 53.04

Herstellung aus Materiallen der Nr. 53.03 oder aus Materiallen, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Wolle und Tierhaare (leine grobe), kardiert oder gekämmt 53.05

zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materiallen, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören 1. 3) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden; oder

Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 53.06

50 bis 62 gehören

1. 9) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstolfen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder

oder

2. 2) 4) Herstellung aus Materlallen der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind Endprodukt

Kammgarne aus Wolle, nicht in Auf-machungen für den Einzelverkauf

Streichgarne und Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Garne aus Wolle, aus Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Rosshaar, in Aufmachungen für den Einzelverkaul

. . . . . .

Gewebe aus groben Tierhaaren

Gewebe aus Wolle oder feinen Tier-

begründender Verarbeitungsorgung

1. 4) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen,
nicht gezwirnt und, sofern diese zu
Kapitel 53 oder 55 gehören, weder
kardiert, noch gekämmt; oder aus
Abfällen von synthetischen oder
künstlichen Spinnstoffen der Nr.
56.03 oder von natürlichen Fasern
oder Fäden; oder aus Materialien, die
nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder

oder 2. 2) 4) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeilungsvorgang

 1. 2) Herstellung aus natürlichen Fa-sern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kar-Kapitel 33 oder 55 gehören, weder Kar-diert, noch gekämnit; oder aus Ab-fällen von synthetischen oder künst-lichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

oder

2. 2) 4) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

unter 1. genannt sind
1. 3) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen,
nicht gezwirnt und, sofern diese zu
Kapitel 53 oder 55 gehören, weder
kardiert, noch gekämmt; oder aus
Ahfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder
von natürlichen Fasern oder Fäden;
oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

oder

oder

2. 2) 4) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

unter 1. genannt sind
1. 9) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen,
nicht gezwirnt und, sofern diese zu
Kapitel 53 oder 55 gehören, weder
kardlert, noch gekämmt; oder aus
Abfällen von synthetischen oder
künstlichen Spinnstoffen der Nr.
56.03 oder von natürlichen Fasern
oder Fäden; oder aus Materialien, die
nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder

oder

2. 2) 6) Herstellung aus Kuplerkunst-seide (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02), oder aus Mate-rialien, die unter 1. genannt sind

oder
3. \*) \*) Herstellung aus Materlalien
der Nr. 53.05 oder aus Materlalien,
die unter 1. oder 2. genannt sind

Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-thetischen oder künstlichen Splnnstofthettschen oder kunstichen Spinnstof-ien der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spin-stoffen der in Annerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurz-fasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der In Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, dle nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Splnnstofen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Splnnshel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

53.13 Gewebe aus Rosshaar

#### Kapitel 54

#### Flachs (Leinen) und Ramie

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

1)ex 54.01 Flachs (Leinen), gehecheit oder anders für die Spinnerei vorbercitct

Herstellung aus natürlichen Fasern Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53,54 oder 55 gehören, weder kardlert, noch gchechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, dle nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

- Slehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.
   Slehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.
   Der unter 2. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis
- zum 30. Juni 1961. 3) Der unter 3. angegebene ursprungsbegründende Verarbeltungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.
- 9) Der unter 2. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bls zum 31. Dezember 1961.

<sup>1)</sup> Siche Anmerkung 3 der einleltenden Anmerkungen zu Bellage II.

<sup>4)</sup> Der unter 2. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961. 3) Siehe Anmerkung 4 der einleltenden Anmerkungen zu Beilage II.

201 11. 19		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3	<del></del>	14 44 — 655
	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang	1	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹)ex 54.02	Ramle, gehechelt oder anders für dle Spinnerel vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 54 oder 55 gehören, weder kardiert,	ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, be- floekt	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
		noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fä- den; oder aus Materialien, die nicht zu	ex 55.09	Organdy, gehleicht oder gefärbt, mercerislert und pergamentiert (Glusballst)	Herstellung aus Garnen, nicht ge- bleicht, nicht gefärbt (ex Kapitel 50 bis 59), oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht	Kapitel 50 bis 62 gehören  2) Herstellung aus natürlichen Fasern	1		
	in Aufmachungen für den Einzelver- kauf	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel	1000	Kapitel 56	
		53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Ahfällen	4157	Synthetische und künstlic	
		von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder		Endprodukt	In der Zone vorzunchmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
		aus Materiallen, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	. 56.01	. Synthetische und künstliche Kurz- fasern, weder kardiert, noch gekämint	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Auf- machungen für den Einzelverkauf	2) Herstellung aus natürlichen Fasern	56.02	Spinnkabel aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
	machungen für den Emzerverkauf	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämnt; oder aus Abfällen	1) 56.04	Synthetische und künstliche Kurz- fasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfaseru), kardiert, gekämmt	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponuen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapite 53 oder 55 gehüren, weder kardiert.
		von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder		oder anders für die Spinnerei vor- bereitet	noch gekännnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinn-
		aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören			stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus
y 54.05	Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Ramie	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht ge-			Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
		zwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn-	1) 56.05	Garne aus synthetischen und künst- lichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen	2) Herstellung aus natürlichen Faserr oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapite
		stoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus	7	Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53 oder 55 gehören, weder kardiert noch gekämmt; oder aus Abfäller
		Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art	100		von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von
		(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	71		natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel
		mone on traduction of Section	1) 56.06	Garne aus synthetischen und künst-	50 bis 62 gehören  2) Herstellung aus natürlichen Fasern
	Kapitel 55			lichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen	oder Fäden, nicht gespounen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapite
	Baumwolle			Spiunstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53 oder 55 gehören, weder kardiert noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen
	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-			Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder
		begründender Verarbeitungsvorgang			aus Materialien, die nicht zu Kapite 50 bis 62 gehören
ex 55.03	Baumwollabfälle, gerissen (cin- schllesslich Reißspinnstoff), weder kardiert noch gekämmt	Herstellung aus nicht gerissenen Baumwollabfällen (ex 55.03) oder aus Materiallen, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 56.07	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinnstof-
) 55.04	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht			fen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinn-
rila	ore growing to the girt years	gezwirnt und, sofern diese zu Ka- pitel 53 oder 55 gehören, weder kar-		often the repell one to be tool	
11.11.1 1.14	after a love 1 to a love to	diert, noch gekämmt; oder aus Ah- fällen von synthetischen oder künst- lichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden;	ex 56.07	Gewebe aus syuthetischen und künst-	fasern ex 56.04 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachun-	oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bls 62 gebören 3) Herstellung aus natürlichen Fasern	(1)	lichen Kurzfasern, bedruckt oder be- flockt	Garnen (ex Kapitel 50 his 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
	gen für den Einzelverkauf	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert,			
1 Y		noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen	41	Kapitel 57	
		Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		Andere pflanzliche Spinnstoffe Gewebe aus Papier	garnen
55.06	Banmwollgarne, in Aufmachungen für den Elnzelverkauf	2) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht		Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
		gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardlert, noch gekänmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen	¹)ex 57.01	Hanf (Cannahis sativa), gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbe- reitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert
		Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder			noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder
		aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gebören			künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fä- den; oder aus Materialien, die nicht
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-			zu Kapitel 50 bis 62 gebören
least.		thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-	¹)ex 57.02	Abaca (Manilahanf oder musa tex- tilis), gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel
		lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapltel 51 beschriebenen Art			53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder
		(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die			künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fä-
) 55.08	Schllugengewebe nach Art der Frot-	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern			den; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
	tiergewebe aus Baumwolle	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn-	1)ex 57.03	Jute, kardiert oder gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht
		stoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus	17 mm		gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kar- diert, noch gehechelt oder gekämmt;
***		Spinnstoffen der in Aumerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art			oder aus Ahfällen von synthetischen oder kunstlichen Spinnstoffen der
		(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materlalien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören			Nr. 56.03 oder von natürlichen Fa- sern oder Fäden; oder aus Materialien,
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht	¹)ex 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, kar-	die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern
		gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-		diert oder gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kur- diert, noch gehechelt oder gekämmt;
		lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der In'Anmerkung 1 a			oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der
		zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Splnukabel ex 56.02); oder aus Materiallen, die			Nr. 56.03 oder von natürlichen Fa- sern oder Fäden; oder aus Materialien,
1910 1810		nicht zu Kapitel 50 bls 62 gehören		The part of the last	die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehären
1) Slehe	Anmerkung 3 der einleitenden Anmerku			e Annierkung 3 der einleitenden Anmerku	

Slehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.
 Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

<sup>2)</sup> Slehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

57.		Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang		1 87	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-
) 57.							begründender Verarbeitungsvorgang
		Hanfgarne ·	*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen. nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1)	58.05	Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und miteinander ver- klebten Garnen oder Spinnfasern (bol- ducs), ausgenommen Waren der Nr. 58.06	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Splnnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Splnnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
·) 57.	.06	Julegarne	a) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstilichen Spinnstoffen der Nr. 56,03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1)	58.06	Etiketten, Abzelchen und ähnliche Waren, gewebt, aber nicht bestickt, am Stück, in Streifen oder zugeschnit- ten	1. Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel
9) 57.	.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder	1)e:	x 58.07	Chenlllegarne; Glmpen (andere als	ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gebören oder 2. *) Herstellung aus Garnen aus Kupferkunstseide (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 56.05) oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind 1. *) Herstellung aus natürlichen Fa-
57.	.08	Papiergarne .	aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Materialien, die nicht			umsponnene Garne der Nr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Rosshaar)	sern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder
<sup>1</sup> ) 57.	.09	Gewebe aus Hanf	zu 57.08 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus				kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fä- den; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder
			Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel				<ol> <li>2) 4) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind</li> </ol>
·) 57.	.10 ·	Gewebe aus Jute	ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gewürnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstofen der Nr. 56.03 oder von natürlichen	1)e:	x 58.07	Geflechte am Stück; andere Posa- mentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syu- thetischen oder künstlichen Splnn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a
			Fasern oder Fäden; oder aus Spinn- stoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurz- fasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1)	58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, dle nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-
) 57. ·	7.11 .	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a	9.5			thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bls 62 gehören
57.	.12	Gewebe aus Papiergarnen	zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinn- kabel ex 56.02); oder aus Kokos- garnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Materialien, die nicht zu 57.08 oder 57.12 gehören	1)	58.09	Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (ma- schinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a
							zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die
		Kapitel 58 ppiche und Tapisserien, Samt, Plüs enillegewebe; Bänder, Posamentie Netzstoffe: Spitzen und Spitzen	rwaren, Tülle; geknüpfte		58.10	Stickereien am Stück, in Streifen oder in Motiven	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder
		Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang				Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder nicht bestickten Spinn- stoffwaren <sup>9</sup> ) (ex Kapitel 50 bls 60), vor-
58.	3.01	Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören				ausgesetzt, dass der Wert der nicht bestickten Splinnstoffware 50% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder Herstellung aus Materiallen, die nicht zu Kapitel
<sup>1</sup> ) 58	3.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-			Kapitel 59	50 bis 62 gehören
			lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurz- fasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex		imprä	Watte und Filze, Seile und Seiler gnierte oder bestrichene Gewebe; aus Spinnsto	echnische Bedarfsgegenstände
58	3.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelius,	57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bls 62 gehören Herstellung aus Materialien, die nicht			Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verurbeilungsvorgung
	3.04	Flandres, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadel- arbeit (Petit-point-, Kreuzsticharbei- ten usw.), auch konfektioniert Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Wa-	zu 58.03 gehören  Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht	1)	59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitei 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinu- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-
		ren der Nrn. 55.08 und 58.05	gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinntstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a.	-	¹) Siel	 he Anmerkung 3 der einleltenden Anmerl	lichen Fasern oder Fäden; oder aus Materiallen, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
			zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinn- kabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		2) Slel 4) Der	he Anmerkung 4 der einleitenden Anmer unter 2. angegebene ursprungsbegrü inl 1961.	kungen zu Beilage 11.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Bellage II.

<sup>2)</sup> Siehe Anmerkung 4 der einieitenden Anmerkungen zu Beliage II.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 3 der einleltenden Anmerkungen zu Beilage 11.

<sup>3)</sup> Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.

5) Der unter 2. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.

5) Der unter 2. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961.

7) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

23. 11. 13			5		N 44 — 03
	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang		Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprung begründender Verarbeitungsvorgang
)ex 59.01	Hygienische Binden	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	³) 59.13	Gummlelastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe) aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kaut- schukfäden	Herstellung aus natürlichen Faser oder Fäden, nicht gesponnen, nich gezwirnt; oder aus Abfällen von syn thetischen oder künstlichen Spini
) 59.02	Filze und Waren daraus, auch Im- prägniert oder bestrichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kar- diert, noch gekämmt; oder aus Ab- fällen von synthetischen oder künst-	, , , , ,		stoffen der Nr. 55.03 oder von natu lichen Fasern oder Fäden; oder at Spinnstoffen der in Anmerkung 1 zu Kapltel 51 beschriebenen A: (Kurzfasern ex 55.01 oder Spinnkab ex 55.02); oder aus Materiallen, d
		lichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materlalien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören			nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehörer vorausgesetzt, dass allen mit Splnr stoffen überzogenen Fäden oder Ko deln des Kapitels 40 Zonenursprun
59.03	Vllesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestricben	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 55.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder	59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glöhströmpfe, auch imprägniert, und schlauchförmig gewirkte oder ge- strickte Stoffe zur Herstellung von Glühströmpfen	zukommt Herstellung aus Fasern, Fäden od Garnen (ex Kapltel 50 bis 59) od aus Materialien, die nicht zu Kaplt 50 bis 62 gehören
)ex 59.04	Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen ein- fache Garne, die ganz aus endlosen	aus Materialien, die nicht zu Kapitei 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitei 51 be-	¹)ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder beide zu- sammen 50 Gewichtsprozent oder mehr des Spinnstoffanteils ausmachen	Herstellung aus natürlichen Faser oder Fäden, nicht gesponnen, nich gezwirnt (ex Kapitel 50 bis 57); od aus Materialien, die nicht zu Kapit 50 bis 62 gehören
	Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art be- stehen	schriebenen Art, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 56 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus	ex 59.15	Andere Pumpenschläuche und ähn- liche Schläuche, aus Spinnstoffen	Herstellung aus Fasern, Fäden ode Garnen (ex Kapitel 50 bls 59); od aus Materialien, die nicht zu Kapit 50 bls 62 gehören
		Garnen, die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen und Garne aus entllosen Spinnstoffen (ex 51.01 oder ex 51.02) oder einfache Garne aus endlosen Spinnstoffen (ex 59.04) sind; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materia-	1) 59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	Herstellung aus natürlichen Faser oder Fäden, nicht gesponnen, nich gezwirnt; oder aus Abfällen vo synthetischen oder künstlichen Spint stoffen der Nr. 55.03 oder von natü- lichen Fasern oder Fäden; oder at Spinnstoffen der in Anmerkung 1 zu Kapitel 51 beschriebenen At (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkab ex 56.02); oder aus Materiallen, di
)ex 59.04	Einfache Garne, die ganz aus end- losen Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen	lien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Malerialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	¹)ex 59.17	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstof- fen, gemäss Anmerkung 5 a zu Kapitel 59	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gebören Herstellung aus natürlichen Faser oder Fäden, nicht gesponnen, nich gezwirnt; oder aus Abfällen von sy thetischen oder künstlichen Spin stoffen der Nr. 56.03 oder von natü
) 59.05	Netze aus Waren der Nr. 59.04, in Stücken, am Stück oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Blndfäden oder Sellen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder einfachen Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Garnen aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 59.04), die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus	ex 59.17	Beutelluch (Müllergaze) und Sieb-	lichen Fasern oder Fäden; oder as Spinnstoffen der in Anmerkung 1 zu Kapitel 51 beschriebenen A (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnskab ex 56.02); oder aus Materialien, die nich zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Materialien, die nich der stellung aus Materialien, die nich zu Kapitel 50 bis 62 gehören
		Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	¹)ex 59.17	drucktücher  Bedarfsgegenstände, zu technischen	zu 59.17 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden od
59.06	Andere Warcn aus Garnen, Bindfä- den, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus	Herstellung aus Fasern, Fäden oder einfachen Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Garnen aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01, ex 51.02 oder	75 : -4178 :	Zwecken, aus Spinnstoffen, ausge- nommen die in Anmerkung 5 a zu Kapitel 59 aufgeführten Erzeugnisse	Garnen (ex Kapitel 50 bls 59) od aus Materiallen, die nicht zu Kapit 50 bis 62 gehören
		ex 59.04), die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen; oder aus	201201		
		Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50		Kapitel 60	
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Buchelnbände, Kar- tonagearbeiten, Futterale oder ähn- liche Zwecke verwendet werden (Buch- binderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steffleinen	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt: oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fascrn oder Fäden: oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a	(Ausputz) ur ursprungsbe worden sein	Wirk- und Strick  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeitungsvorgang ange ; diese können vielmehr in jedem beliebige worden sein.	it *) bezeichnet, müssen G irnierung, n der Zonc von dem bei dem bezügliche gebenen Ausgangspunkt an hergestel in Stadium in den Verarbeitungsvorgan
	(Bougram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmachcrei	zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinn- kabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 60.01	Endprodukt  Gewirkte oder gestrickte Stoffe am	In der Zone vorzunehmender ursprung begründender Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasei
59.08	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder auderen Kunststoffen imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 his 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		Stück, weder gummielastisch noch kautschutiert	oder Fäden, nicht gesponnen, nich gezwirnt; oder aus Abfällen vo synthetischen oder künstlichen Spin stoffen der Nr. 56.03 oder von natü
59.09 ex 59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Ueberzug auf der Gundlage von Oel versehene Gewebe	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materlalien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Materialien, die nicht			lichen Fasern oder Fäden; oder at Spinnstoffen der in Anmerkung 1 zu Kapitel 51 beschriebenen A (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkab ex 56.02); oder aus Materiallen, d
ex 59.09 )ex 59.11	Oelselde, deren Spinnstoffantell ganz aus Seide besteht Erzeugnisse aus parallelliegenden und miteinander durch Kautschuk ver- klebten Garnen aus Spinnstoffen	Tersterlung aus Staterlaiten, die Inche zu 59.09 gehören Herstellung aus nathrlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert,	*ex 60.02	Handschuhe, gebrauchsfertig	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden od Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) od aus Materialien, die nicht zu Kapit 50 bis 62 gehören
		noch gekämmt; oder aus Ahfällen von synthelischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natur- lichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	¹)ex 60.02	Andere Handschuhe	Herstellung aus nafürlichen Fase oder Fäden, nicht gesponnen, nic gezwirnt; oder aus Abfällen von sy thetlschen oder künstlichen Spin stoffen der Nr. 56.03 oder von natü
ex 59.11	Andere kautschutierte Gewebe dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-			lichen Fasern oder Fäden; oder a Spinnstoffen der in Anmerkung 1 zu Kapitel 51 beschriebenen A (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnskab ex 56.02); oder aus Materialien, d nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehör
		lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinn- kabel ex 56.02); oder aus Materialien,	*ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Sok- ken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden od Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) od aus Materlalien, die nicht zu Kapit 50 bis 62 gehören
ex 59.12	Andere Gewebc, imprägniert oder bestrichen	die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Jarnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel	¹)ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, nicht gebrauchsfertig	Herstellung aus natürlichen Faser oder fäden, nicht gesponnen, nich gezwirnt; oder aus Abfällen von sy thetischen oder künstlichen Spin
ex 59.12	Bemalte Gewebe für Theaterdekora- tionen, Atelierhintergründe oder ähn- liche Zwecke	50 bis 62 gchören Herstellung aus Fasern, Fäden, Gar- nen oder nicht benialten Spinnstoff- wuren*) (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gchören			stoffen der Nr. 56.03 oder von natü lichen Fasern oder Fäden; oder a Spinnstoffen der in Anmerkung 1 zu Kapitel 51 beschriebenen A. (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkab ex 56.02); oder aus Materialien, d

Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.
 Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang		Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeilungsvorgang
ex 60.04	Unterkleidung, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder	*ex 61.02	Bestickte Blusen für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder, gebrauchs-	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder
		aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		fertig; oder nicht zusammengesetzt, jedoch vollständig, aber nicht aus mehr	aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 60.04	Andere Unterkleidung	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-		als sieben Teilen bestehend	oder Herstellung aus Fasern, Fäden oder
×. 1 "		thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-			Garnen oder nicht bestickten Spinn- stoffwaren (ex Kapitel 50 bis 59), vor-
		Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art			ausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren <sup>9</sup> ) (ausge- nommen Garnierungen [Ausputz] und
		(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die			Zubehör) 40% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt:
*ex 60.05	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere Waren, gebrauchsfertig, aus-	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder		Andere Oberkleider für Frauen, Mäd-	oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Flerstellung aus natürlichen Fasern
	genommen Bettdecken	aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	¹)ex 61.02	chen und Kleinkinder	oder Fäden, nicht gespounen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-
¹)ex 60.05	Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht	1		thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56,03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus
		gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-			Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art
		lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a			(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- XI •		zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die	*ex 61.03	Unterkleidung (Leihwäsche) für Män- ner und Knahen, einschliesslich Kra-	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder
1)ex 60.06	Gewirkte oder gestrickte, gummi-	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern		gen, Vorhemden und Manschetten, gebrauchsfertig	aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
	elastische oder kautschutierte Stoffe am Stück	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinnstof-	¹)ex 61.03	Andere Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt: oder aus Abfällen von syn-
		fen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinn- stoffen der in Anmerkung 1 a zu Ka-		,	thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-
		pitel 51 beschriebenen Art (Kurz- fasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex			lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art
		56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören, vor- ausgesetzt, dass allen mit Spinnstoffen			(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabe ex 56.02); oder aus Materialien, die
		überzogenen Fäden oder Kordeln des Kapitels 40 Zonenursprung zukommt	*ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder
*ex 60.06	Waren der in den Nrn. 60.02 bis 60.05 aufgeführten Art, gummi- elastisch oder kautschutiert, ge-	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50		Frauen, Mädchen und Kleinkinder, gebrauchsfertig	Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 60.06	brauchsfertig Andere Waren dieser Nummer	bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern	¹)ex 61.04	Andere Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht
		oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn-			gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-
		stoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus			lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a
		Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel	:		zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die
	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	ex 56.02): oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher,	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder
	ofan Kapitel 61			gebrauchsfertig	Garnen (ex Kapitel 50 his 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel
	Kleider und Bekleidungszub		*ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt, gebrauchsfertig	50 bis 62 gehören  Herstellung aus Fasern, Fäden, Gar- nen oder nicht bestickten Spinnstoff-
(Ausputz) ur	: lst in diesem Kapitel ein Erzeugnis mi nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeitungsvorgang ange	n der Zone von dem bei dem bezüglichen		bestickt, gentauchstering	waren (ex Kapitel 50 bis 59), voraus- gesetzt, dass der Wert aller nicht be-
worden sein: eingeführt w	; diese können vielmehr in jedem beliebige vorden sein.				stickten Spinnstoffwaren) (ausge- nommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50 % des Ausfuhrpreises des
	Endprodukl	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang			Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.01	Oherkleider für Männer und Knaben, gebrauchsfertig	7) Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder, mit Ausnahme des Fut- ters, aus Spinnstoffwaren <sup>9</sup> ) (ex Kapitel	¹)ex 61.05	Andere Taschentücher und Zier- taschentücher	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht
		50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller Spinnstoffwaren (ausge- nommen Futter, Garnierungen [Aus-		tuscale, reaction	gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn-
		putz] oder Zubehör), die nicht in der Zone aus Fasern, Fäden oder Garnen		•	stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a
. %		hergestellt wurden, weniger als 45% des Ausfuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die			zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabe
¹)ex 61.01	Andere Oberkleider für Männer und	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern	* 61.06	Charle Timediantelas Trabilitation	ex 56.02); oder aus Malerialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
	Knaben	oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-	*ex 61.06	Shawls, Umschlagtücher, Halstücker, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel
, .		thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus	.*ex -61.06	Shawls, Umschlagtücher, Halstücher,	50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden, Gar-
		Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel		Kragenschoner, Kopstücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt, ge- brauchssertig	nen oder nicht bestickten Spinnstoff- waren (ex Kapitel 50 bis 59), vor- ausgesetzt, dass der Wert aller nicht
		ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören			bestickten Spinnstoffwaren <sup>a</sup> ) (ausge- nommen Garnicrungen [Ausputz] und
*ex 61.02	Oherkleider für Frauen. Mädchen und Kleinkinder, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Malerialien, die nicht zu Kapitel 50	. 4		Zubehör) 50% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersleigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel
ex .61.02	Oberkleider für Frauen, Mädchen und	bis 62 gehören 8) Herstellung aus Fasern, Fäden oder	¹)ex 61.06	Andere Waren dieser Nummer	50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern
	Kleinkinder der nachstehenden Arten, gebrauchsfertig: Kleider, Röcke, Jak- ken, Hosen (ausgenommen Flosen aus	Garnen oder, mit Ausnahme des Fut- ters, aus Spinnstoffwaren*) (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der	,		oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn-
	Geweben der Nrn. 55.08 oder 55.09), Kostume (bestehend aus Jacke und	Wert aller Spinnstoffwaren (ausge- nommen Futter, Garnierungen [Aus-			stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus
		putz] oder Zubehör), die nicht in der Zone aus Fasern, Fäden oder Garnen			Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel
	Rock oder aus Jacke und Hose) und Mäntel	hergestellt wurden, weniger als 45%			
		des Aussuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die			ex 56.02); oder ans Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) Siche		des Ausfuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapltel 50 bis 62 gehören	*ex 61.07	Krawatten, gebrauchsfertig	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder
7) Diese Ueber den n	Mäntel	des Ausfuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapltel 50 bis 62 gehören ingen zu Beilage II. organg gilt bis zum 31. Dezember 1961, denden Verarbeitungsvorgang wird vor	*ex 61.07	Krawatten, gebrauchsfertig	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder
7) Diese Ueber den n diesem Zeit; nicht erreich vorgang:	Mäntel  e Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkter ursprungsbegründende Verarbeitungsvachher anzuwendenden ursprungsbegrün punkt verhandelt werden. Kann diesbezit werden, gilt ab 1. Januar 1962 folgender	des Ausfuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ingen zu Beilage II. organg gilt bis zum 31. Dezember 1961, denden Verarbeitungsvorgang wird vor äglich eine einstimmige Vereinbarung ursprungsbegründender Verarbeitungs-	¹) Sieh	 e Anmerkung 3 der einleitenden Anmerk	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materlalien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ungen zu Beilage II.
7) Diese Ueber den n diesem Zeit nicht erreich vorgang: Herstellur nicht zu h	Mäntel  e Anmerkung 3 der einleitenden Anmerku er ursprungsbegründende Verarbeitungsv aschher anzuwendenden ursprungsbegrün nunkt verhandelt werden. Kann diesbez	des Ausfuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ingen zu Beilage II. organg gilt bis zum 31. Dezember 1961, denden Verarbeitungsvorgang wird vor äglich eine einstimmige Vereinbarung ursprungsbegründender Verarbeitungs-	1) Siehe 8) Diese Ueber den 11	-	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (es. Kapitel 50 bis 59) oder aus Materlalien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ungen zu Beilage II. orgung gilt bis zum 31. Dezember 1961.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

<sup>\*)</sup> Dieser ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961. Ueber den nachher anzuwendenden ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

<sup>9)</sup> Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkung zu Beilage II,

	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang		Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprun begründender Verarbeitungsvorgang
ex 61.07	Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht	*ex 62.02	Folgende bestickte Waren: Tisch-	Herstellung aus Fasern, Fäden, G nen oder nicht bestickten Spinnsto
		gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-		wäsche, Vorhänge, Tischläufer, Sofa- schoner, Schonüberzüge für Sitzmöbel,	waren*) (ex Kapitel 50 bis 59), vora
		thetischen oder künstlichen Spinn- stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-		Ueberzüge für Kissen (ausgenommen Bettwäsche)	gesetzt, dass der Wert aller nicht stickten Spinnstoffwaren (aus
		lichen Fasern oder Fäden; oder aus. Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a			nommen Garnierungen [Ausputz] u Zubehör) 50% des Ausfuhrprei
	.= _=.	zu Kapitel 51 beschrichenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel			des Endproduktes nicht überstei oder aus Materialien, die nicht zu I-
		ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören			pitel 50 bis 62 gehören
61.08	Kragen, Hemdelnsätze, Gimpen,	Herstellung aus Fasern, Fäden oder	1) 62.03	Säcke und Beutel für Verpackungs- zwecke	Herstellung aus natürlichen Fas- oder Fäden, nicht gesponnen, nicht
	kleine Putzsachen, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und andere ähn-	Garnen (ex Kapltel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50	-80		gezwirnt; oder aus Abfällen von sy thetischen oder künstlichen Spin
	liche Putzwaren für Oberkleider und Unterkleidung für Frauen und Mäd-	bis 62 gehören			stoffen der Nr. 56.03 oder von nat lichen Fasern oder Fäden; oder
	chen				Spinnstoffen der in Anmerkung
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Gimpen, kleine Putzsachen, Bluseneinsätze.	Herstellung aus Fasern, Fäden, Gar- nen oder nicht bestickten Spinnstoff-			zu Kapitel 51 beschriebenen . (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnka
	Jabots, Manschetten und andere ähn- liche Putzwaren, hestickt, für Ober-	waren*) (ex Kapitel 50 bis 59), voraus- gesetzt, dass der Wert aller nicht be-	Maria de la compansión de		ex 56.02): oder aus Materialien, nicht zu Kapitel 50 bis 62 gebören
	kleider und Unterkleidung für Frauen	stickten Spinnstoffwaren 50% des	1)* 62.04	Planen (Blachen), Segel, Markisen,	Herstellung aus natürlichen Fas
	und Mädchen .	Aussuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien,		Zelte und Zeltlagerausrüstungen	oder Fäden, nicht gesponnen, ni gezwirnt: oder aus Abfällen von s
x 61.09	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel,	die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus Fasern, Fäden oder			thetischen oder künstlichen Spi stoffen der Nr. 56.03 oder von nat
	Büstenhalter, Hosenträger, Strumpf- halter, Strumpfbänder, Sockenhalter	Garnen (ex Kapitel 50 his 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel			lichen Fasern oder Fäden; oder Spinnstoffen der in Anmerkung
	und ähnliche Waren aus Geweben	50 bis 62 gehören			zu Kapitel 51 beschriebenen (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnka
	oder gewirkten oder gestrickten Stof- fen, auch gummielastisch, gebrauchs-				ex 56.02): oder aus Materialien,
61 00	fertig	Hamtallung aus Matarialian dis night	1)* 62.05	Andere Konfektionswaren aus Gewe-	nicht zu Kapitel 50 bis 62 gebören Herstellung aus natürlichen Fas
ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Korsettgür- tel, Hüftgürtel, Schlüpfer und ähn-	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 61.09 gehören, vorausgesetzt, dass	,	ben, einschliesslich Schnittmuster für Kleiderherstellung	oder Fäden, nicht gesponnen, ni gezwirnt; oder aus Abfällen von s
	liche zum Stützen von Körperteilen bestimmte Waren, auch gummi-	der Wert aller Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt oder		Redeflerstelling	thetischen oder künstlichen Spi
	elastisch, gebrauchsfertig	unbestimmten Ursprungs sind, 40% des Ausfuhrpreises des Endproduktes			stoffen der Nr. 56.03 oder von na lichen Fasern oder Fäden; oder
		nicht übersteigt			Spinnstoffen der in Anmerkung zu Kapitel 51 beschriebenen
ex 61.09	Waren dieser Nummer, nicht voll- ständig oder nicht gebrauchsfertig	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht			(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnka
		gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn-		/	ex 56.02); oder aus Materialien, nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehörer
		stoffen der Nr. 56.03 oder von natür-	ex 62.05	Waren für die Innenausstattung von religiösen Kultstätten, bestickt	Herstellung aus Fascrn, Fäden, (
		lichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a		Tonglood Tractoration, Debticat	waren <sup>9</sup> ) (ex Kapitel 50 bis 59), vor
		zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel			gesetzt, dass der Wert aller n bestickten Spinnstoffwaren (au
		ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören			nommen Garnierungen [Ausputz] Zubehör) 50% des Ausfuhrpre
x 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken, we-	Herstellung aus Fasern, Fäden oder			des Endproduktes nicht überste oder aus Materialien, die nicht zu
	der gewirkt noch gestrickt, gebrauchs- fertig	Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel			pitel 50 bis 62 gehören
		50 bis 62 gehören			
ex 61.10	Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fascru oder Fäden, nicht gesponnen, nicht			
1		gezwirnt; oder aus Abfällen von syn- thetischen oder künstlichen Spinn-	ect.	Beilage	111
		stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus		Bellage	•••
.)( )( )( )( )( )( )( )( )( )( )( )( )( )	the state of the s	Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art		Grundstoffli	ste
		(Kurzfascrn ex 56.01 oder Spinnkabel			
		ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gebören		: Die Bezeichnung der in dieser Liste a	ufgezählten Materlallen stützt sich
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör: Schweissblätter, Achselpol-	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder		hung in der Brüsseler Nomenklatur.	4
	ster und andere Polsterungen für	aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	05.01 05.02	Menschenhaare, roh, auch gewaschen o Borsten von Hausschweinen oder W	
	Schneiderarbeiten, Gürtel, Musse, Schutzärmel usw.; alle diese ge-	oo bis oz genore		Tierhaare für die Herstellung von Bürs und Haare	ten oder Pinseln; Abfälle dieser Bor
ex 61.11	Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fascrn	ex 05.03	Rosshaar nicht gekräuselt und Rossha	arabfälle, auch in Lagen, mit oder o
		oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-	05.04	Unterlage aus andern Stoffen Därme, Blasen und Magen von andere	en Tieren als Fischen, ganz oder ge
		thetischen oder künstlichen Spinn-	05.05	Abfälle von Fischen	
		stoffen der Nr. 56.03 oder von natür- lichen Fasern oder Fäden; oder aus	05.06	Flechsen und Sehnen; Schnitzel und a Häuten und Fellen	ndere ähnliche Abfälle von ungegerl
		Spinnstoffen der in Aumerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art	05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh,	entfettet oder einfach bearbeitet,
					elt oder auch entleimt. Mehl und Ah
	•	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel		nicht zugeschnitten, mit Säure behande dieser Stoffe	are oder aden entienne, stem und Ab
			05.09	dieser Stoffe 11örner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr	allen und Schnäbel, roh oder ein
		(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die	05.09	dieser Stoffe 11örner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, bein aller Art. roh oder einfach bea	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Fis
	. Kapitel 62	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die		dieser Stoffe 116rner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Fis rbeitet, aber nicht zugeschnitten,
	Kapitel 62 Andere Konfektionsware	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	05.10	dieser Stoffe Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Fis rbeitet, aber nicht zugeschnitten, t, aber nicht zugeschnitten; Mehl
nmerkung:		(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe		dieser Stoffe Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Eitenbein, roh oder einfach bearbeite	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl: Fis rbeitet, aber nicht zugeschnitten, t, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht z
Ausputz) un	Andere Konfektionsware : Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe iit *) bezelchnel, müssen Garnierungen n der Zone von dem bei dem bezüglichen	05.10	dieser Stoffe Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ei	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Fi rbeitet, aber nicht zugeschnltten, t, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht z le
Ausputz) un rsprungsbei orden seln:	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange ; diese können vielmehr in jedem belieb	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe it *) bezelchnel, müssen Garnierungen n der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt	05.10 05.11 05.12	dieser Stoffe Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein arbeitet: Muschelschalen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Fi rbeitet, aber nicht zugeschnitten, t, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht z le
usputz) un rsprungsbei orden seln:	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange ; diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe eit *) bezelchnel, müssen Garnierungen der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvor-	05.10 05.11 05.12	dieser Stoffe Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Eilenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten; Klauen und Schildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ei arbeitet; Muschelschalen, roh oder elnf. Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Fir rbeitet, aber nicht zugeschnitten, t, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht z le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit
usputz) un sprungsber orden seln:	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange ; diese können vielmehr in jedem belieb	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe it *) bezelchnel, müssen Garnierungen n der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt	05.10 05.11 05.12	dieser Stoffe  Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, obein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein Abfülle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet; tierische Stoffe, die zur F	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zu le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus: Kanthariden und Galle, derstellung von Arzneiwaren verwe
usputz) un rsprungsbei orden seln: ang eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange ; diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe eit *) bezelchnel, müssen Garnierungen n der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvor-  In der Zone vorzunchmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang Hierstellung aus natürlichen Fasern	05.10 05.11 05.12	dieser Stoffe  Ilörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art. roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle  Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ei arbeitet: Muschelschalen, roh oder einf Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zu le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus: Kanthariden und Galle, derstellung von Arzneiwaren verwe
usputz) un sprungsbej orden seln: ng eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe eit *) bezelchnel, müssen Garnierungen der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt an hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvor-  In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von syn-	05.10 05.11 05.12	dieser Stoffe  Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ei arbeitet: Muschelschalen, roh oder ei arbeitet: Muschelschalen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur I werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zu le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus; Kanthariden und Galle, derstellung von Arzneiwaren verwe er auf andere Weise vorläufig bal t weder genannt noch inbegriffen; in
usputz) un sprungsbej orden seln: ing eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvoraung Herstellung aus natbriichen Fasern oder Fäden, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder Künstlichen Spinntettischen oder Künstlichen Spinntetischen oder Künstlichen Spinntetischen oder Künstlichen Spinntetischen oder Künstlichen Spinnterichteitschen oder Künstlichen Spinnterichteitschen oder Künstlichen Spinnter	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14	dieser Stoffe  Ilörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur I werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von M	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Fir rbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zu le flach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit wie der genach aber nicht zugeschnit derstellung von Arzneiwaren verwe er auf andere Weise vorläufig bal t weder genannt noch inbegriffen; menschlichen Ernährung nicht geei lelonen, frisch, gefroren, zur vorläu
usputz) un sprungsbej orden seln: ing eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe eit. *) bezelchnel, müssen Garnierungen der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorgang In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14	dieser Stoffe  Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, obein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Eifenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ei arbeitet: Muschelschalen, roh oder ei arbeitet: Muschelschalen, roh oder ei arbeitet: Muschelschalen, zoh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet; tierische Stoffe, die zur I werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von Halltbarmachung in Salzwasser oder	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten, t, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zeite nicht bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Abeschus: Kanthariden und Galle, derstellung von Arzneiwaren verweer auf andere Weise vorläufig balt weder genannt noch inbegriffen; menschlichen Ernährung nicht geeilelonen, frisch. geforen, zur vorläu in Wasser mit Zusatz anderer S
usputz) un sprungsbej orden seln: ing eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören en aus Gewebe  en aus Gewebe  en der Zone von den bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvor-  In der Zone vorzunchmender ursprungsbegrändender Verarbeitungsvorgang  Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 azu Kapitel 51 beschriebenen Art	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14	dieser Stoffe  Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder einf Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur F werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von M Haltbarmachung in Salzwasser oder (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder Kaffee, auch geröstet oder entkoffeinie	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zle le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus; Kanthariden und Galle, lerstellung von Arzneiwaren verwerr auf andere Weise vorläufig balt weder genannt noch inbegriffen; menschlichen Ernährung nicht geel lelonen, frisch, gefroren, zur vorläu in Wasser mit Zusatz anderer S getrocknet
usputz) un sprungsbej orden seln: ing eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt an hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der in Ammerkung 1 azu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabet ex 56.02); oder aus Materialien, die 2x 56.02); oder aus Materialien, die	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14 05.15	dieser Stoffe  Ilörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art. roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Sebildpattabrääl Korallen und dergleichen, roh oder einf Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet; tierische Stoffe, die zur Ewerden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von M Haltbarmachung in Salzwasser oder (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zle le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus; Kanthariden und Galle, lerstellung von Arzneiwaren verwerr auf andere Weise vorläufig balt weder genannt noch inbegriffen; menschlichen Ernährung nicht geel lelonen, frisch, gefroren, zur vorläu in Wasser mit Zusatz anderer S getrocknet
usputz) ur sprungsbej orden seln ing eingefü 62.01	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange ; diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt  Decken	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von den bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt an hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorsung begründender Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 az u Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14 05.15 08.13 09.01	dieser Stoffe  Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur I werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von M Hallbarmachung in Salzwasser oder (schweffige Säure usw.) eingelegt, oder Kaffee- auch geröstet oder enlkoffeink Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Ki verlältnis	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zle le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus; Kanthariden und Galle, lerstellung von Arzneiwaren verwerr auf andere Weise vorläufig balt weder genannt noch inbegriffen; menschlichen Ernährung nicht geel lelonen, frisch, gefroren, zur vorläu in Wasser mit Zusatz anderer S getrocknet
usputz) ur sprungsbej orden seln ing eingefü 62.01	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange; diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt  Decken  Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Kuchenwäsche; Vor-	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von den bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorsunghander Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von switheitischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 az u Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fädeu, nicht gesponnen, nicht	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14 05.15 08.13 09.01	dieser Stoffe Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur F werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrechten und von M Haltbarmachung in Salzwasser oder (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder Kaffee, auch geröstet oder entkoffeini Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Kr verliältnis Tee Mate	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zle le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus: Kanthariden und Galle, derstellung von Arzneiwaren verwerr auf andere Weise vorläufig balt weder genannt noch inbegriffen; menschlichen Ernährung nicht geei lelonen, frisch, gefroren, zur vorläu in Wasser mit Zusatz anderer S getrocknet zur ter getre, ohne Rücksicht auf das Mischuffee, ohne Rücksicht auf das Mischuffee, ohne Rücksicht auf das Mischuffee,
Ausputz) ur rsprungsbej orden seln ang eingefü • 62.01	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeitungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt  Decken  Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegen-	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von deni bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt im hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 azu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.02); oder aus Materialien, die enicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern ex Herstellung aus natürlichen Fasern Herstellung aus natürlichen Fasern	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14 05.15 08.13 09.01	dieser Stoffe  Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur I werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von M Hallbarmachung in Salzwasser oder (schweffige Säure usw.) eingelegt, oder Kaffee- auch geröstet oder enlkoffeink Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Ki verlältnis	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl; Firbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zle le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus: Kanthariden und Galle, iterstellung von Arzneiwaren verwerr auf andere Weise vorläufig bal tweder genannt noch inbegriffen; menschlichen Ernährung nicht geeitelonen, frisch, gefroren, zur vorläufin Wasser mit Zusatz zurderer S getrocknet zurt.: Kaffeeschalen und Kaffeehäutenffee, ohne Rücksicht auf das Mischuffee, ohne Rücksicht auf das Mischuffee,
Ausputz) ür rsprungsbej orden seln i ang eingefü • 62.01	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeltungsvorgang ange; diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt  Decken  Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Kuchenwäsche; Vor-	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von den bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt un hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorgung In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgung Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien die nicht zu kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürstoffen der Nr. 56.03 oder von natürstellen per von natürstellen per von natürstellen per von natürstellen p	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14 05.15 08.13 09.01 09.02 09.03 09.04 09.05	dieser Stoffe  Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur I- werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von M Haltbarmachung in Salzwasser oder (schweffige Säure usw.) eingelegt, oder Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Ki- verhältnis Tee Mate Pfefer der Gattung Piper; Früchte der Vanille Zimt und Zimtblüten	allen und Schnäbel, roh oder ein einschliesslich Abfälle und Mehl: Fir rbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zie einfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus: Kanthariden und Galle, aberstellung von Arzneiwaren verwer auf andere Weise vorläufig bal t weder genannt noch inbegriffen: menschliehen Ernährung nicht geei lelonen, frisch, gefroren, zur vorläufin Wasser mit Zusatz anderer Sigetrocknet und Kaffeehäute und Kaffeeschalen und Kaffeehäute uffee, ohne Rücksicht auf das Mischustr Gattung Capsleum und Pimenta
Ausputz) un rsprungsbej rorden seln: ang eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeitungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt  Decken  Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegen-	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabet ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören eine zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von den bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt an hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorsbegrändender Verarbeitungsvorgang  Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 az u Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabet ein Schoz); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bls 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fädeu, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14 05.15 08.13 09.01 09.02 09.03	dieser Stoffe  11örner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art. roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder einf Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur B werden, frisch, gekühlt, gefroren ob gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel i oder 3, zur Schalen von Zitrusfrüchten und von M 1lallbarmachung in Salzwasser oder schweflige Säure usw.) eingelegt, oder Kaffee, auch geröstet oder entkoffeini Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Kiverlältnis Tee Mate Pfeffer der Gattung Piper; Früchte de Vanille	allen und Schnäbel, roh oder einieinschliesslich Abfälle und Mehl: Fis rbeitet, aber nicht zugeschnitten, t, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zu le nicht bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus: Kanthariden und Galle, a lerstellung von Arzneiwaren verweier auf andere Weise vorläufig balt weder genannt noch inbegriffen; n menschlichen Ernährung nicht geeitelonen, frisch. gefroren, zur vorläuf leilonen, frisch. gefroren, zur vorläuf in Wasser mit Zusatz anderer St getrocknet zurt: Kaffeeschalen und Kaffeehäuteluffee, ohne Rücksicht auf das Mischuser Gattung Capsleum und Pimenta eenstiele
Ausputz) un rsprungsbej rorden seln: ang eingefü	Andere Konfektionsware  Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis m nd Zubehör (ausgenommen Futter) nicht i gründenden Verarbeitungsvorgang ange; i diese können vielmehr in jedem belieb ihrt worden sein.  Endprodukt  Decken  Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegen-	(Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören ein der Zone von dem bei dem bezüglichen gebenen Ausgangspunkt an hergestellt igen Stadium in den Verarbeitungsvorgang Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden, diebt gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fädeu, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Sphnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder künstlichen Sphnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder künstlichen Sphnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus	05.10 05.11 05.12 05.13 05.14 05.15 08.13 09.01 09.02 09.03 09.04 09.05 09.06	dieser Stoffe Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Kr bearbeilet, aber nicht zugeschnitten, o bein aller Art, roh oder einfach bea schliesslich Bartenfransen und Abfälle Elfenbein, roh oder einfach bearbeite Abfälle davon Schildpatt (Schalen, Platten), roh od schnitten: Klauen und Scbildpattabfäl Korallen und dergleichen, roh oder ein Mehl und Abfälle von Muschelschalen Meerschwämme Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und getrocknet: tierische Stoffe, die zur I werden, frisch, gekühlt, gefroren od gemacht Waren tierischen Ursprungs, anderwei lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur Schalen von Zitrusfrechten und von Haltbarmachung in Salzwasser oder (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder Kaffee, auch geröstel oder entkoffeini Käffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Ki verliältnis Tee Mate Pfeffer der Gattung Piper; Früchte de Vanille Zimt und Zimtblüten Gewürznelken, Mutternelken und Nelk	allen und Schnäbel, roh oder einisinschliesslich Abfälle und Mehl: Fis rbeitet, aber nicht zugeschnitten; t, aber nicht zugeschnitten; Mehl er einfach bearbeitet, aber nicht zu le nfach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht weiter ach bearbeitet, aber nicht zugeschnit Moschus: Kanthariden und Galle, a derstellung von Arzneiwaren verwerr auf andere Weise vorläufig balt tweder genannt noch inbegriffen; n menschlichen Ernährung nicht geeig lelonen, frisch, gefroren, zur vorläuf in Wasser mit Zusatz anderer Stigetrocknet ert: Kaffeeschalen und Kaffeehäutel uffee, ohne Rücksicht auf das Mischufer Gattung Capsleum und Pimenta ernstiele amomen er-, Kümmel- und Wacholderfrüger-

Siebe Anmerkung 3 der einleltenden Anmerkungen zu Beilage 11.
 Siebe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.

Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.
 Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Bellage 11.

- Oelsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet 12.01
- ex 12.02 Mehl von Erdnässen, nicht entfettet
  - Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrockuet, auch zerschnitten, zerstossen oder in Pulverform
- ex 12.08 Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen
  - 12.09 Stroh und Spreu von Getrelde, roh, auch zerkleinert
  - 13.01 Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben
- 13.02 Schellack, auch gebleicht; natürliche Gummiarten, Gummiharze, Harze und
- Pflanzensäfte und Pflanzenauszäge: natürliche Pflanzenschleime und Verex 13.03
- Prianzensante und Prianzenauszuge; naturnene Prianzensenteime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen, ausgenommen Agar-Agar
  Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- und Flechtwarenherstellung
  verwendeten Art (Flechtweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Rinsen, Raphia,
  gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast und derdelichen) 14.01
- ex 14.02 Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich für Polsterzwecke verwendeten Art, ohne Unterlagen aus anderen Stoffen
- Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Beseu und Bürsten ex 14.03 erwendeten Art, auch in Zöpfen oder Bündeln, ausgenommen Istel mit Unterlagen aus anderen Stoffen
  - Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art 14.04 (Steinnüsse, Dumpalmnüsse und dergleichen)
- Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ohne Unterlagen aus anderen Stoffen
- Wollfett und Wollfettderivate, einschliesslich Lauolin 15.05
- ex 15.11 Glyzerin, roh, einschliesslich Glyzerinwasser und -unterlaugen
  - 15.14 Walrat (Spermaceti), roh, gepresst oder raffiniert, auch künstlich gefärbt
  - 15.15 Rienenwachs, und anderes Insektenwachs, auch künstlich gefärbt 15.16 Pflanzenwachs, auch künstlich gefärbt
  - Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen 15.17
  - 18.01 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
  - 18.02 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- ex 23.03 Bagasse: Getreidequellwasser
- 24.01 Tubak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle
- Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Tafelsalz; reines Natriumchlorid; Salzsole: Meerwasser 25.01
- 25.02 Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet
- Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel 25.03
- 25.04 Graphit, natürlicher
- 25.05 Sand, natürlicher, aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Nr. 26.01
- 25.06 Quarz (anderer als natürlicher Sand); Quarzite, roh, grob hehauen oder durch Sägen lediglich zerteilt
- Lehm und Ton (Kaolin, Bentonit usw.), ausgenommen expandierter Ton der Nr. 68.07, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte 25.07 und Dinaserden
- 25.08 Kreide
- 25.09 Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisen-
- Natürliche Cəlciumphosphate, natürliche Calciumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden
- Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd 25.11
- Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und andere ähnliche kieselsaure Erden (Kieselgur, Tripel, Diatomit usw.), mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, auch gebrannt 25.12
- 25.13 Rimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und audere natürliche Schleifrohstoffe, auch gebrannt
- 25 14 Schiefer, roh, gespatten, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteitt
- Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalk-stein mit einer augenscheinlieben Dichte von 2,5 oder mehr sowie Alabaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt 25.15
- Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt 25.16
- Feuerstein (Flint); zerkleinerte Steine (Schotter), Makadam und Teermaka-dam, Steine und Kies von der Art, wie sie zur Beschotterung im Strassen- und Bahnbau oder zum Betonieren verwendet werden; Kiesel; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nro. 25.15 und 25.16
- Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse
- Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd
- Gipsstein; Anhydrit: Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderegulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips 25.20
- Kalksteine zur Verwendung als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement 25.21
- Kalk, gewöhnlicher (ungelöschter oder gelöschter); hydraulischer Kalk (Wasserkalk), ausgenommen reines Calciumoxyd und Calciumhydroxyd 25.22
- ex 25.23 Zement (ausgenommen Zemeutklinker), auch gefärbt
- - Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stückeu) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Staugen und ähnlichen Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Jett 25.25

Glimmer, auch in unregelmässige Scheihen gespalten und Glimmerabfälle

- 25.27 Natürlicher Speckstein, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt;
- 25.28 Kryolith und Chiofith, natürliche
- Natürliche Arsensuffide

25.26

- Natürliche rohe Rorate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Mutterlaugen gewonnene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 %  $\rm H_2 HO_3$  in der Trockensubstanz 25.30
- Feldspat; Leucit: Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat 25.31
- Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren 25.32
- Melallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände 26.01
- Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahl-herstellung 26.02
- Aschen und Rückstände (andere als solche der Nr. 26.02), die Metall oder Metallverbindungen cuthalten 26.03
- Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Sectangasche 26.04
- Steinkohle, sofern diese nach Verarbeitung in der Zone nicht weiterhin Steinkohle (ex 27.01) bleibt ex 27.01
- Brikette und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle ex 27.01 27.02 Braunkohle und Braunkohlenbrikette
- Torf (einschliesslich Torfstreue) und Torfbrikette 27.03

- Roks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf 27.04
- 27.05 Retortenkoble
- 27.05bis Leuchtgas, Schwachgas und Wassergas
- Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, elnschliesslich der destillierten und der präparierten Teere 27.06
- 27.07 Oele und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Stein-kohlenteers und ähnliche Erzeugnisse
- Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren 27.08
- Erdől oder Schieferől, unbearbeitet 27.09
- Erdől oder Schieferől (andere als unbearbeitete), einschliesslich anderweit weder genannte noch inbegriffene Zuberellungen mit einem Gewichtsanteil an Erdől oder Schieferől von 70 % oder mehr, in denen diese Oele den wesentlichen Bestandteil bilden
- Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe 27.11
- 27.12 Vaselin
- Paraffin, mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), soch erföllen. 27.13 auch gefärbt
- Ritumen aus Erdöl, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl 27.14
- Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphalt-27.15 gestein
- 27.17 Elektrischer Strom
- ex 28.01 Jod
  - Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel 28.02
  - Kohlenstoff (Gasruss oder carbon black, Acetylenruss, Anthracenruss, Lampenruss usw.)
- ex 28.04 Tellur
- ex 28.05 Lithium: Ouecksilber
- ex 28.20 Aluminiumoxyd
- Guano und andere natürliche animalische oder vegetabilische Düngemittel, auch untereinander gewischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet 31.01
- ex 31.02 Natriumuitrat, natürliches
- Kalisalze, natürliche, rohe (Carnallit, Kainit, Sylvinit usw.); Kaliumchlorid ex 31.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschliesslich der Auszöge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen jedoch Indigo) und Herische 32.04 Farbstoffe
- ex 33.01 Aetherische Oele (ausgenommen Eukalyptusöl), flüssig oder fest, und Re-
  - Sulfitablauger
  - Balsamterpentinöl; Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenbaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine Oil 38.07
  - Kolopbonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate, ausgenommen Harzester der Nr. 39.05; leichte und schwere Harzöle 38.08
  - Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzle Lösungs- und Verdümnungsmittel der Nr. 38.18); Kreosot; Holzgeist und Acctonöl 38.09
  - Pflauzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen barzigen Stoffen
  - Naturkantschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kantschukarten, ruh, (einschliesslich Latex, auch stabilisiert) 40.01
  - Synthetischer Kautschuk, einschliesslich des synthetischen Latex, auch sta-bilisiert; Faktismusse
  - Regenerierter Kantschok 40 03
  - 40.04 Abfälle, Schnitzel und Putver von Weichkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, nur zur Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar Abfälle, Pulver und Bruch von Hartkautschuk
- ex 40,15
  - Rohe Häule und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), einschliesslich der nichtenthaarten Schaf- und Lammfelle
  - 43.01 Pelzfelle, roh

  - Brennholz in Form von Knüppeln, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; 41.01 Holzabfälle, einschliesslich Sägespäne
  - Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen und Nüssen), auch zusammen-44.02 gepresst
- Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
- 11 01 Holz, nur vierkantig behauer
- 44.05 Holz, nur in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke you mehr als 5 mm
- Naturkork, unbearbeitet und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl 45.01
- 47.01
- 47.02 Abfälle von Papier und Pappe; alte Papier- und Pappwaren, nur zur Papierherstellung verwendbar
- 50,01 Seidenraupen-Kokons, zum Abhaspeln geeignet
- Grège-Seide (weder gedreht noch gezwirnt)
- Abfälle von Seide (cluschliesslich nicht abbaspelbare Seidenraupen-Kokons und Beißspinnstoff); Schappe, Bourrette und Kämmlinge 50.03
- 53.01 Wolle (Schafwolle), weder kardiert noch gekämmt
- Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt 53.02
- Abfälle von Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben), ausgenommen Reissspinustoff 53.03
- 53.04 Reißspinustoff aus Wolle oder Tlerhaaren (feinen oder groben)
- Flachs (Leinen), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearheitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff) 54.01
- 54.02 Ramie, roh, geschält, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißsplanstoff)
- 55.01 Raumwolle, weder kardiert noch gekämmt
- 55.02 Baumwoll-Linters
- 55.03 Baumwollabfälle (einschliesslich Reißspinustoff), weder kardiert noch ge-
- Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), weder kardiert noch gekämmt, einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff 56.03
- Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reiss-spinnstoff) 57.01
- Abaca (Manifahanf oder musa textifis), rob, in Fasern oder bearbeitet, jedoch 57.02
- nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspionstoff) Jute, roh, geschält oder anders beurbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Beißspinnstoff)
- Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff) 57.04
- ex 57.07 Kokosgarne
  - Hadern, Emmpen, Bindfäden, Seile und Taue, in Form von Abfällen oder Alt-63.02
  - 70.01 Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Bruch von Glas; Glas in
  - Brocken (ausgenommen optisches Glas) Emailglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren 70.02
  - 71.01 Echte Perlen, rob oder bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereibt, jedoch nicht assortiert
- Edelsteine und Schmucksteine, ausgenommen durchbobrte Diamanten für Zieheisen sowie piezoelektrische Quarze in Platten-, Stangen- oder Stabform ex 71.02

	71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, gesehliffen oder anders bearbeitet weder gefassknoch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht jedoch nicht assortiert.
	71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Stemen
ex	71.05	Silber und Silberlegierungen, roh
ex	71.07	Gold und Goldlegierungen, roh
ex	71.09	Platin und Platinmetalle, roh, auch legiert
ex	71.09	Platin und Palladium, nicht legiert, in Tafeln mit einer Dicke von 6 mm ode nicht
	71.11	Edelmetallaschen (Gekrätz), Bruch und Abfälle von Edelmetallen
	73.01	Robeisen (einschliesslich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder der gleichen, auch in formlosen Stücken
	73.02	Ferrolegierungen
	73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, Alteisen
	73.04	Eisen oder Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngrösse sortiert
	73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm
1)	73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl (sofern für die Herstellung von Warei der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
1)	73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder gesehmiede (einschliesslich Walzdrahl); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitelt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für Bergwerke (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
') 	73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet kall geformt oder kall nachbearbeitet; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl auch gefocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt (soferi
		für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
1)	73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
1)	73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
¹)ex	73.15	Legierter Stahl und Qualifätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 73.09 bir 73.13 aufgeführten Formen (sofern für die Herstellung von Waren dei Kapitel 84 bis 90 verwendet)
	74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer) Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
	74.02	Knpfervorlegierungen
	75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung Hohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
ex	75.02	Stäbe aus Nickel-Kupferlegierungen, mit einem Nickelgehalt von mehr als 60 Gewichtsprozenten
ex	75.03	Pulver und Flitter, aus Nickel
	75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet
	76.01	Rohaluminium: Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium (zur Erzeugung von Waren, die nicht unter die Tarifnummer 76.01 fallen)
	77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium (ein- schliesslich Drehspäne, nicht nuch Grösse sortiert)

ex 77.04 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Beryllium

78.01 Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei

79.01 Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink

80.01 Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn

ex 81.01 Bearbeitungsabfälle und Sehrott, aus Wolfram

ex 81.02 Molybdan, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Molybdan

ex 81.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Tantal

Cadmium, Gallium, Indium, Kobalt, Thallium, Wismut, nicht legiert, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Antimon. Cadmium. Chrom. Gallium. Germanium, Hafnium. Indium. Kobalt. Mangan, Niobium (Columbium). Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, Uran, Vanadium, Wismut, Zirkon ex 81.04

Anmerkung: Auf Verlangen eines Mitgliedstaates können weitere Materialien des Kapitels 28 in diese Liste aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass das betreffende Material nicht in wesentliehen Mengen von Ländern der Zone erzeugt und ausgeführt wird und dass die Aufnahme dieses Materials in die Liste notwendig ist, um Erzeugnissen die Zollbehandlung der Zone zuteil werden zu Jassen.

### Beilage IV

### Formulare für den urkundlichen Ursprungsnachweis

- 1. Bei den in dieser Beilage vorgesehenen Formularen sind jene Aenderungen vorbehalten, die zwischen den Signatarstaaten dieses Uebereinkommens spätestens bis zum 1. März 1960 allenfalls vereinbart werden.
- 2. Die Formulare 1, 2 und 3 sind auf Papier im Format A 4 (297 mm lang, 210 mm breit) zu drucken. Der Text des Formulars 1 a kann nur auf Rechnungen, und zwar unten oder auf der Rückseite angebracht werden, nicht jedoch handschriftlich.
- 3. Die Formulare können in jeder der Amtssprachen der Mitgliedstaaten abgefasst werden.
- 4. Formular 1 ist zu verwenden, wenn der Erzeuger in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen.

Formular 1 a enthält den Text, der vom Erzeuger zu verwenden ist, wenn er in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen und die Ursprungserklärung mit seiner Rechnung verbunden wird.

Formular 2 ist zu verwenden, wenn der Erzeuger nicht selbst in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen, wie sie im Teil II des Formulars verlangt werden.

Formular 3 ist zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis von einer Behörde oder einer ermächtigten Stelle ausgestellt wird.

EUROPAEISCHE Freihandelsassoziation (EFA)		URSPRUNG Formular der Erzeu Angaben	URSPRUNGSERKIAERUNG Formular I: Zu verwenden, wenn der Erzeuger in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. 2u machen, 2u machen,				
Empfinget		Fut amrli	ebe Zwecke im Ei	ofubriand			
Exporteur							
Transportmittel (Angabe freige- atelit)	Verladeoff	Entladeor					
Zeichen und Numinem der Packstucke	Anzahl und Art der Packstucke	Warenbezeichnung	Fakturieriet Preis	Gewicht oder Menge	Unprungskriterium (siehe Anmetkung A		
	-						

Der unterzeichnete Erzeuger und Exponeur der oben aufgefuhren Waren, die wie vonstehend augegeben vernendes versien.

einklät intermit, dass:
die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Unprungsbestimmungen gemäss Artikel 4 und Anhang B des EFAUebereinkommens solle der unssehenden Ammekungen gemäscht worden und;
Z. Jeder einzelne in den oben bezeichneten Waren enthältette Gegenatung demprechend dem angegebenen Umprungsikut-

Name und Adresse des Erzeugers	
Rechtiverbindliche Unterschaft	

Rückseite

#### ANMERKUNGEN

Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonemunprung erklärt wird, muss in der Rubrik "Umprungskriterium Jedem in der Rubrik "Warenbezeichnung" aufgeführten Warenposten folgendetmassen angegeben werden:

Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand

a) vollständig in der Zone erzeugt wordent

b) In der Zone durch einen in den EFA-Verar-beitungsilisten besehriebenen umprungsbegrün-denden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden;

c) in der Zone erseugt worden und überschreitet der Wen aller in Ingendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Marenalen, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbertimmten Unsprung sind, nicht 50 % des Ausfuhrptelses des Gegenatandes:

ist "50 %" einzusetzen,

- B. Mit der Ausfertigung dieses Formulan verpflichtet sich der Erzeuger, der zurändigen Behörde jene zu-stellichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Ueberprufung dieser Erklarung als notwendig erachtet werden.
- C. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbat,

(Fogmular 1 a: Dieser Text ist zu verwenden, wenn die Erklarung auf der Rechnung angebracht wird)

EUROPAEISCHE FREIHAN	DELS - Unprungserkian	ung			
ASSOZIATION (EFA)  Der unterzeichnete Erzeuger und	Exporteur der in dieser Rech	nung			
aufgefühnen Waren erklart hiern L die Angaben In dieser Erklarun mungen gemass Artikel 4 und	estim- kommens				
gemacht worden sind; 2. jeder einzelne in den aufgefüh	rten Waren enthaltene Gege				
+ a) volistandig In der Zone erze + b) in der Zone durch einen in schriebenen ursprungsbegrü Waren der Nummer tur) erzeugt worden ist; ode	eugt worden ist; oder den EFA-Verarbeitungslister idenden Verarbeitungsvorgar (Nummer der Brüsseler Nom er	be- ig für ienkla-			
von ausserhalb det Zone eit Ursprungs sind, 50 % des A nicht überschreitet;	ng verwendeten Materialien ngeführt wurden oder unbesti usfubrpreises des Gegenstand	, die mmteñ es			
3. die aufgeführten Waren aus	and) en den in de versendet werden,	r Rech-			
	Rechtsvesbindliche Untenc				
+) Nicht zutreffende Umprungskri nen im Text der Umprungserkl					
Zur Beachtung: Diese Ursprungserklärung ist nur Rechnung angeführten Waren das 2b' oder 2c,) zutrifft,	verwendber, wenn anf alle i selbe Umprungskriterium (2a	n der			
· · ·					Vorderseite
					Voracraette
FUROPARISCHE	,	JRSPRUNGSE	RKI AFRIING		Referenz- oder
FREIHANDELSASSOZIATIO	ON (EFA)	ormular 2: Z zeuger nieht gaben über d	s verwenden, we selbst in der Lag ien Versand new, eil II verlangt we	e ist, die An-	Fakturanummer (wenn vorhanden)
a també					
ANMERKUNG	EN	Pile all	atliche Zwecke i	m Einfuhrland	
A, Umprungskriterium	. 7				
Das Knienum, auf Grund dessen de in der Rubrik "Ursprungskriterium" i bezeichnung" aufgeführten Warenpo	sei jedem in der Rubrik "Warer	-			
werden:  Ist jeder in dem Warenposten enthal		_			
a) vollstandig in der Zone er- zeugt worden:	ist der Buchstabe "A"				
b) in der Zone durch einen In den EFA-Verarbeirungslisten be- schriebenen unprungsbegründen- den Verarbeinungsvorgang er-	Ist die dem Endprodekt ente sprechende Nummer der				•
zeugt worden:		1.			
c) in der Zone erzeugt warden und überschreitet der Wert aller in	Zur Bezehtung: Uebenchrette	.			
Irgendeinem Stadium der Er- zeugung verwendeten Materiali-	der Wert dieser Materialien S	05			
en, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbe-	oder zu zahlenden Preises, is der höchste bekannte Prozent				
	satz einzusetzen,				
genstandes:  B. Mir der Ausfertigung dieses Form zeuger und der Exporteur, der zu chen Angaben zu machen und Be die Ueberprufung dieser Erklanin	ständigen Behörde jene zuahtz weismittel vorzulegen, die für g als notwendig erachtet werde				
C. Personen, die unwahre Erklänung bewirken, machen sich strafbar,	en abgeben oder deren Abgabe				
L ERKLAERUNG DES ERZEUGERS					
Warenbezeichm	ing		Nummer and	Gewicht oder	Unsprungskriterium
	•		Datum der Rechnung des - Erzeugens	Menge	(siebs Anmetkung A)
				1	1
				5	

Der unterzeichnete Erzeuger der ohen angeführten Waten erklan hie mitt, dass:

L, die Angaben in dieser Erklaning in Kenntnis der Unpningsbestitminungen gemass Anikel 4 und Anhang 8 des EFA-Uebereln-kommens towie der obsgen Anmerkungen gemacht worden sind;

E. jeder einzelne in den oben bezeichneten Waten enthaltene Gegenstand entspreckend dem angegebenen Unpningskriterium erzeugt worden ist.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Empfanger  Exporteur  Transportmittei (Angabe freigestellt)  Zeichen nod Num mern der Pack Packstücke  Packstücke	Par amtliche Zwecke im Eis Entladeort chung Fakturiorter Prela	nfuhrland Gewicht oder Menge
Ttansportmittel (Angabe freigestellt)  Zeichen nud Num Anzahl und Art der Warenbeseit mem der Fack-	chang Fakturiertes	Gewicht oder Mange
(Angabe freigestellt)  Zeichen nod Num Anzahl and Art der Watenbassionern der Pack- Packstücks	chang Fakturiertes	Gewicht eder Menge
mern der Pack- Packstücke		Gewicht eder Menge
Der unterzeichnete Exporteur der oben aufgeführten Ware hiemiti, dass: 1, die Angahen in dieser Eiklärung in Kenntnis der Ursprureinkommen sowie der untrethenden Anmerkungen geit 2, die aufgeführten Waren ausschliessitich aus Gegenstande bezieht; 3, bei Gegenstanden, bei denen sich die Eiklarung des Erz Maternalien 50 % der Ausführpreises dieser Gegenstanden.	ngsbestintmungen gernäss Artikel nacht worden sind; en bestehen, auf die sich die ums retigers auf Antnerkung A.C) bezie	4 und Anhang B des EFA-Ueber- stehende Erklärung des Erzeugers
	nd Adresse des Exporteurs	

Rückseite

EUROPAEISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFA)

URSPRUNGSZEUGNIS
Fornulat 3: Zu verwenden, wenn das
Zeugnis von einer Behörde odet ermachtigten Stelle ausgestellt wird.

Vorderseite Ordnungsnummer (wenn vothanden);

### ANMERKUNGEN

Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenunprung erklart wird, muss in der Rubrik "Ursprungskriterinensbei jedem in der Rubrik "Warenbezeichnung" aufgeführten Warenposten folgendermassen angegehen

Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand

a) vollstandig in der Zone erzeugt

ist der Buchstabe "A" einzusetzen.

b) in der Zone durch einen in den EFA-Verarbeitungstisten beschriebenen umprungsbegrundenden Verarbeitungs-vorgang erzeugt worden:

ist die dem Endprodukt entsprechende Nummer der Brusseler Nomenktatur

o) in dez Zone etzeugt worden und über-schreitet der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Ma-teriallen, die von ausstehlt der Zone eingeführt wurden oder unbertimmten Unpungs sind, nicht 50 % des Ausführt-preises des Gegenstanges:

tst "50 %" einzusetzen.

- B. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichten sich die Behörde oder ermächtigte Stelle sowie der Exporteur, jene zusatzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, welche die zuständigen Behörden für die Ueberprilfung dieser Erklanung als notwendig erachten,
- C. Personen, die unwahre Erklaningen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbat,

Fur amiliche Zwecke im Einlubrland Transportmittel
(Augabe freigestelle) Entla de ort Warenbezeichnung Zeichen und Nummern der Packstucke Anzahl und Art det Packstucke Der/die Unierzeichnete bescheinigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Kennins der Urspringsksittinnungen gemas Artikel 4 und Anlang B des EFA-Uebereinkommens sowie der untriehenden Annechanigen gemacht volden sind,

Steurpel der Behnide oder eimachtigten Stelle

Die untersechente Rehoude der ermachtigte Sielte hat vom betrier Etzeuger der oben bereichden angefehrten Rehoude der ermachtigte Sielte hat vom betrier Etzeuger der oben bereichden angefehrten Waren enthaltene Gegentand enbyrechend dem angegebenen Unpungstettermin etzeugt worden sit. (allfailige sonstige sachdrenliche Angaben)

Rechtsverbindliche Unterschnit

FRNIAERUNG DES EXPORTEURS
Det unictzreinnete Exportour der oben aufgeführten Waren erklart kiermit, dass diese, wie vorstehend angegeben, venegerüten.

Oit und Datum der Untetzeiehnung

Name und Adiesse des Exporteurs

Rechtsveibindliche Unterichnft

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern. Rédaction; Division du commerce du Départ, fédéral de l'économie publique, Berne, «SOPAFIN»

Société de Participations financières et industrielles

### GENÈVE

Augmentation de capital de Fr. 10500000. -- à Fr. 12000000. -de février 1960

L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de Sopafin du 11 février 1960 a décidé, conformément à la proposition de son conseil d'administration, de porter le capital social de la société de Fr. 10 500 000.— à Fr. 12 000 000.— par l'émission de:

6000 actions an porteur de Fr. 250 .-- , valeur nominale

numérotées de 42001 à 48000.

Ces nouveaux titres seront créés jouissance du 1° janvier 1960; ils seront assimilés

en tous points aux actions anciennes existantes.

Messieurs Pictet & Cie et Darier & Cie, banquiers, à Genève, qui ont sonscrit et libéré 6000 actions au porteur de Fr. 250.— nominal de la société SOPAFIN, les offrent en souscription publique aux porteurs d'actions anciennes de la société

du 23 février au 3 mars 1960 aux conditions suivantes;

1° Sept actions anciennes donnent le droit de souscrire une action nouvelle au porteur de Fr. 250.— nominal au prix de plus timbre fédéral sur titres de 2% . 5.70

solt contre paiement de

20. La libération des titres souscrits devra être effectuée jusqu'au 15 mars 1960 au plus tard. Un intérêt de retard de 5% l'an sera perçu des cette date.

30. L'exercice du droit de souscription s'effectuera auprès des banques soussignées par la remise du coupon No 23 à détacher des actions anciennes, accompagné du bulletin de souscription prévu à cet effet.

Ce coupon perdra toute valeur s'il n'a pas été utilisé dans le délai fixé pour la souscription des actions nouvelles; les actions qui n'auront pas été souscrites pendant ce même délai resteront acquises aux banques soussignées.

Les domiciles de souscription mettent leurs services à disposition pour soigner l'achat ou la vente des droits de souscription qui seront cotés en bourse de Genève pendant la période de souscription.

Genève, le 22 février 1960.

Pietet & Cie

Darler & Cle

## Banque Galland & Cie S.A., Lausanne

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

### assemblée générale ordinaire

vendredi 18 mars 1960, à 11 heures, dans les bureaux de la hangue, avenue du Théâtre 8,

Ordre du Jour: Opérations et nominations statutaires.

Le bilan, le compte de profits et pertes, ainsi que le rapport des contrôleurs des comptes, seront à la disposition des actionnaires, prouvant leur qualité par le dépôt de leurs actions auprès de la banque, ou présentant un récépissé de dépôt, dès le 8 mars 1960. Il leur sera délivré une earte d'admission à l'assemblée.

Lausuune, le 18 février 1960,

Le con e'l d'administration.

Zu verkaufen im Fricktal moderne, säulenlose

# **Fabrikliegenschaft**

mit Verladerami Nutzfläche zirka 500 m<sup>5</sup> Totalumschwung zirka 2800 m².

Anfragen unter Chiffre B 3921 Q an Publicitas Basel.

Aktiendruck

seit Jahren unsere Spezialitä.
Aschmann & Scheller AG.
Buchdruckerei zur Freschan
Zänch 25 Tel. (051) 32 71 64





27×37 cm, in ganz Saffianleder mit praktischer Einteilung Fr. 119 .- leer.



Papeterie, Zürich, Bahnhofstr. 65, Tel. 23 97 57



well nur Multiplikand, Multiplikator und das Resultat geschrieben werden. Stets kontrollierbar. Beispiel: 1°E.

Modell 8641 ist eine hervorragende Schnell-addler- und Saldiermaschine mit 12/13-stelliger Kapazität. Negativsaldo, kommarichtige Resultate, 1,

Beispiel: 1.85 × 2.35 = 4.3475 T

Verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Besuch.



Abteilung Detailverkauf Zürich 1, Bahnhofstrasse 93 Telephon 234664



Vollelektrische Schreibmaschinen haben viele Wandlungen durchgemacht. Die ursprünglich schweren Kolosse sind verschwunden. Die Entwicklung neuer Modelle wurde durch die Erfahrungen der zunehmenden Verwendung massgebend bestimmt. Paillard SA. Yverdon, Ste-Croix und Orbe hat diese Fortschritte seit langem verfolgt. Nachdem sie schon über 10 Jahre mit grösstem Erfolg halbelektrische Schreibmaschinen fabriziert, bringt sie nun mit der neuen Hermes-Electric eine vollelektrische Hochleistungsmaschine auf den Markt, der die

letzten Erkenntnisse im Bau und Unterhalt dieses Maschinentyps zu Grunde liegen. Der Mechanismus wurde härtesten Belastungsproben unterzogen und ein spezielles Augenmerk auf die Strapazierfähigkeit bei bescheidenen Unterhaltskosten gesetzt.

Keine andere vollelektrische Schreibmaschine besitzt einen der Hermes-Electric gleichwertigen Ausrüstungsreichtum. Eine ganze Anzahl zum Teil exklusiver Funktionseinrichtungen und mehrere Patente geben dereleganten, formschönen Hermes-Electric das Gepräge. Der vorteilhafte Preis ist eine

weitere Spitzenleistung der Schweizer In-

Lassen Sie sich die Hermes-Electric für einige Tage unverbindlich auf die Probe stellen

# HERMAG

Hermes Schreibmaschinen AG. Waisenhausstr. 2, Zürich 1, Tel. (051) 256698 Generalvertretung für die deutschsprachige Schweiz. Vertreter für alle Kantone.

### Banque Privée S.A.

Messieurs les actionnaires sunt curvoqués en

### assemblée générale ordinaire

an siège social, 18, rue de Hesse, le vendredi 4 mars 1960, à 11 heures, avec l'ordre du jour

- 10 Rapport du cunseil d'administration.
  20 Rapport des contrôleurs aux comptes.
  30 Votations sur les conclusions de ces rapports et décisions sur l'utilisation des bénéfices.
  40 Quitus au cunseil d'administration.
  50 Nomination des contrôleurs.
  60 Propositions individuelles.

Le conseil d'administration.

## Prêts sur gages et Mont-de-Piété de Lausanne S.A.

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

### assemblée générale ordinaire

pour le samedi 5 mars 1960, à 15 heures, au «Calé de la Cloche», entrée Grand-Pont 8.

Ordre da Jour stututuire.

Nomination d'un nouvel administrateur.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs sont à la disposition des actionnaires dans les hureaux de l'établissement, rue de la Louve 4, où les cartes d'admission à l'assemblée sont délivrées sur présentation des actions ou certificats de dépots de celles-ci, jusqu'au 4 mars 1960.



### Patentiertes Gummi-1 Lehnenschloss

Die auch in der Höhe verstellbare Lehnenschwinge macht alle Bewegungen mit, so dass In jeder Sitzposition die beste Rückenstütze gewährlelstet ist.



### Verstellbare 2 Rückenlehne

Sie lässt sich je nach Arbeit in jede beliebige Position bringen. Wird ein fester Halt gewünscht, so genügt eine einfache Schraubendrehung. Wird jedoch eine Rückenfederung vorgezogen, eo kann diese ganz individuell eingestellt werden.



# 3 Rasten-Mechanii.

Ein Zug am Kugelgriff unter dem Sitz und der Giroflex lässt sich mühelos in die richtige Sitzhöhe bringen. Funktioniert zuverlässig und weist einen Verstellbereich von 12 cm auf.

# 4 Oellose Lager

Dank dieser neuzeitlichen Konstruktion erfordert der Giroflex keinen Unterhalt.

# 5 Schraubenloses Fussgestell

Das patentierte Giroflex Fussgestell ist bezüglich Tragkraft und Lebensdauer jedem Holz- und Stahlfuss weit überlegen

#### Grosse Auswahl: über 30 verschiedene Modelle

Für jeden Arbeitsplatz finden Sie ein geeignetes Giroflex Modell.

### **Geprüftes Material**

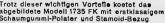
Zur Herstellung aller Giroflex Modelle wird nur Material verwendet, das den Anforderungen enlspricht und sich in jahrelanger Praxis bewährt hat.

### Schweizer Qualitätsarbeit

Die systematische Giroflex Fabrikation sichert eine sorgfältige Arbeit

### 5 Jahre Garantie

Einwandfreies Material und erstklassige Qualitätsarbeit ermöglichen
die einzigartige Sjährige GarantieBeachten Sie die rote Girofiex
Garantie-Marke auf der Unterseite
des Sitzes
Trotz dieser wichtigen Vortefle koetet das
abgebildete Modell 1735 FK mit erstklassigem
Schaumgunmi-Polater und Stamoid-Bezug



# nur Fr. 130.-

Andere Modelle echon ab Fr.88.50.

Nur. In Büromöbel-Fachgeschäften erhältlich.
Gutschein Bitte einsenden an Albert Stoll, Giroflex Stuhlfabrik, Koblenz/AG
*1. Senden Sie mir ihre Prospekt-Sammlung
*2. Ich wünsche Modell 1735 FK in "Rot, "Grün, Blau, "Gelb 8 Tage gralia zur Probe.
*3. Ich wünsche eine unverbindliche Besprechung mit ihrem Berater für Büro-Bestuhlung.
*Zutreffendes bitte unterstreichen.

Name:		 	
Adresse	:	 ······································	



#### Stadt Luzern

Zu vermieten auf Frühjahr 1960 in modernem Bürohaus an sehr guter, zentraler Lage

### 1 Etage Büroräume

ca. 180 m² (eventueli unterteilbar). Besonders geeignet für Handelsfirmen, Sekretarlate, Verwaltungen usw.

Anfragen unt. Chiffre R 32900 Lz an Publicitas Luzern.



### ADDITIONS- & RECHENMASCHINEN A.-G.

Bahnhofplatz 9

Tel. (051) 27 01 33

### SEBA S.A., APROZ

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

ie vendredi 4 mars 1960, à 14 heures 30, dans les locaux de la société, à Aproz.

- 1º Procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires du 6 mars 1959.
  2º Rapport de gestion du conseil d'administration.
  3º Présentation des comptes de l'exercice 1959.
  4º Rapport de vérification.
  5º Discussion et approbation des comptes de l'exercice 1959.
  6º Décharge aux organes de la société.
  7º Elections statutaires.

- 8º Divers et visite de l'usine.

Le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport de contrôle, le rapport de gestion et la proposition du conseil d'administration pour la répartition du bénéfice sont à la disposition de Messieurs les actionnaires de la société dès le 23 février 1960.

Aproz, le 19 février 1960.

Le conseli d'administration.

### Bank in Reinach

vormals Volksbank in Reinach

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Februar 1960 hat die Dividende pro 1959 auf 6% festgesetzt. Der Coupon Nr. 71 unserer Aktien wird daher mit Fr. 12.—, abzüg-lich 30% Coupon- und Verrechnungssteuer, mit

an unsern Kassen in Reinach und Belnwil am See eingelöst.

netto Fr. 8.40



FOCOOP ist das einfachst zu bedienende und wirtschaftlichste Gerät seiner Art. - FOCOOP kopiert alles - Druck, Blei- oder Kopierstift, Tinte, Kugelschreiber - und ergibt dauerhafte, hitze- licht- und altersbeständige Kopien. Aluminium-Offset-Folien für Büro-Offset sowie Kopien von Fotografien lassen sich mittels Raster herstellen.

### **FOCOOP**

ein A.B. Dick-Produkt

ist die modernste Kombination von Belichtungs- und Entwicklungsgerät für das Blitzkopierverfahren.

Belichtungsfläche: 24×38 cm.

6 Weltpatente schützen seine konstruktiven Vorteile.

Prospekte und Beratung durch



Gebrüder Scholl AG., Zürich Poststrasse 3 beim Paradeplatz Telefon (051) 23 76 80

# Königreich Belgien

4 1/2 % netto

98%

netto

äussere Anleihe von Sfr. 50 000 000 von 1960

zur Konversion, bzw. Rückzahlung der am 1. März 1960 fällig werdenden 4% äusseren Anleihe der Société Nationale des Chemins de fer belges, Brüssel, von Sfr. 50 000 000 von 1948.

### Anleihebedingungen:

Laufzeit:

12 Jahre, mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit nach 8 Jahren. Inhaberobligationen von Sfr. 1000.—. an den Börsen von Basel, Zürich, Genf, Bern und Lau-

sanne.

Emissionspreis:

Der Emissionspreis beträgt 98% netto, so dass sich eine Rendite von

Der Emissionspreis beträgt 98% netto, so dass sich eine Rendite von 4,74% ergibt.

Der eidg. Titelstempel und die eidg. Couponsteuer werden durch die belgische Regierung bezahlt; die eidg. Verrechnungssteuer wird gemäss den gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzesbestimmungen auf den Zinsen von Auslandsanleih in nicht erhoben.

#### Konversion:

Die Inhaber von Obligationen der Société Nationale des Themins de fer beiges von 1948 haben das Recht, ihre Titel in Obligationen der neuen Anleihe des Königreichs Belgien zu konvertieren, wobei sie eine Barsoulte erhalten von Sfr. 20.— für je Sfr. 1000 konvertiertes Kapital, entsprechend der Differenz von 2% zwischen dem Nennwert der alten Obligationen und dem Emissionspreis von 98% der neuen Titel. Die zur Konversion bestimmten Titel sind ohne Coupons einzureichen.

### Barzeichnung:

Der In der Konversion nicht beanspruchte Titelbetrag der neuen Anleihe wird zum gleichen Ausgabepreis von 98% zur öffentlichen Barzeichnung aufgelegt.

### Zeichnungsfrist:

vom 23. bis 29. Februar 1960, mittags. Detaillierte Prospekte mit Zeichnungs- und Konverslonsscheinen können bei den Banken bezogen werden.

22. Februar 1960.

Schweizerischer Bankverein Schweizerische Bankgesellschaft Bank Leu & Co. AG. Schweizerische Volksbank

A. Sarasin & Cie.

Schweizerische Kreditanstalt

Vereinigung der Genfer Privatbanklers

Privatbank und Verwaltungsgesellschaft

Banque de Paris et des Pays-Bas, Filiale Genf

## Banca della Svizzera Italiana, Lugano

Convocazione di azionisti

I Signori azionisti sono convocati in

### assemblea generale ordinaria

per venerdi 11 marzo 1960, alie ore 11.15, nei l'aiazzo della sede in Lugano, con il seguente

#### Ordine del giorno:

- Presentazione del conti e del bilancio dell'esercizio 1959.
  - 2º Rapporto dei revisori dei conti.
  - 3º Approvazione del bilancio, del conto profitti e perdite, e scarico al consiglio d'amministrazione ed alla direzione.
  - 4º Risoluzione circa il riparto degli utili dell'esercizio.
  - 5º Nomine statutarie.

Per prendere parte all'assemblea occorre depositare in tempo utile le azioni presso la sede della Banca in Lugano e le dipendenze nel cantone, oppure presso la filiale di Zurigo (Bahnhofstrasse 42).

Il rapporto dei revisori, il bilancio ed il conto profitti e perdite saranno ostensibili al Signori azionisti a datare dal 29 febbraio 1960.

Ii eonsigilo di amministrazione.

# Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz (AG.) Schwyz

# 4%-Anleihe 1960 von Fr. 8000000

Der Erlös der Anleihe ist zur weiteren Finanzierung der Kraftwerkbauten im Muotathal bestimmt.

Anleihebedingungen: Laufzeit längstens 15 Jahre Inhabertitel zu Fr. 1000 nominal Jahrescoupons per 1. März Kotierung an der Börse von Zürich

Emissionspreis:

 $100\,\% + 0,60\,\%$  halber eidg. Titelstempel =  $100,60\,\%$ 

Zeichnungsfrist:

19. bis 25. Februar 1960, mittags

Zeichnungen werden von allen Geschäftsstellen der untenstehenden Banken spesenfrei entgegengenommen; auch halten sie Interessenten den detaillierten Prospekt und Zeichnungsscheine zur Verfügung.

Sehweizerische Bankgesellsehaft Luzerner Kautonalbank Nidwaldner Kantonalbank

Kantonalbank Sehwyz Obwaldner Kantonalbank Urner Kantonalbank

Zuger Kantonalbank

In der Anzeige vom 19. Februar 1960 wurde der Anleihensbetrag versehentlich mit Fr. 3 000 000 statt 8 000 000 eingesetzt.

Inserate im SHAB. haben stets Erfolg I

### VEVEY

### Usine à vendre

avec voie industrielle, à proximité des gares GV et PV. Superficie 2000 m3.

Offres sous chiffre P. 286-4 V. à Publicitas Vevey.

Gratis 1 Offset-Platte

die Sie von der QUALITÄT überzeugt

Moeba-Vega S. A. 32, rus Zürich, Benf

### Kardex-Sichtkartei





Bahnhofstrasse 22 Zürich Tel 051/23 37 07

### Kistenfabrik Zug AG., Zug

Wir liefern Transportkieten für Inland und Export. Gezinkte und verleimte Schreinerkisten, Pallets, Boxpallets, Aufsetsrahmen, Containers.

Fachmännische Beratung: Tel. (642) 4 33 56 und 56.

### Dokumentieren

nicht das Gedächtnis mit Dingen belasten, die man nachschlagen kann! Wie dokumentierens Welches Dokumentations-System wählenf — Verlangen Sie den Sseitigen, orientierenden Prospekt gratis.

Verlag Organisator AG Zürich 50 Tel. (051) 46 35 77

### UNION DE BANQUES SUISSES

### CONVOCATION

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

### assemblée générale ordinaire

pour le vendredi 26 février 1960, à 15 heures, dans la saile de musique de chambre du Bâtiment des cougrès à Zurich (Kongresshaus, Gotthardstrasse 5, entrée porte U).

#### Ordre du jour:

- 1º Rapport du conseil d'administration et présentation des comptes de l'année 1959. Rapport des contrôleurs. Affectation du bénéfice net.
- 2º Décharge à l'administration.
- 3º Nominations.

Les cartes d'admission à l'assemblée peuvent être retirées du 15 février au 24 février 1960 au soir, moyennant justification de la possession des actions, aux guichets des titres de notre siège et de toutes nos succursales et agences.

Pendant la même période, le bilan, le compte de profits et perles, de même que le rapport annuel contenant les propositions du conseil d'administration pour la répartition du bénéfice net et le rapport des contrôleurs sont à la disposition de MM. les actionnaires auprès de notre siège et de toutes nos succursales et agences.

Union de Banques Suisses Au nom du conseil d'administration: Le président: F. Richner

### AMERICAN EUROPEAN SECURITIES COMPANY

Messicurs les actionnaires sont convoqués en

### assemblée générale ordinalre

le 8 mars 1960, à Jersey Cliy, avec l'ordre du jour suivant:

- Election des administrateurs pour l'exercice 1960.
   Approbation ou rejet de la proposition faite par le conseil d'administration pour le choix de vérificateurs des comptes indépendants pour l'exercice 1960.
   30 Discussion de toute autre question portée devant l'assemblée.

Les porteurs d'actions American European Securities Company, propriétaires de ces titres le 28 janvier 1980, qui désirent faire usage de leur droit de vote, sont priés de déposer leurs titres (certificats inscrits au nom de MM. Pictet & Cle) jusqu'au 2 mars 1960 aux guichets

MM. Pletet & Cie, 6, rue Diday, Genève, qui tlennent à leur disposition les formules de pouvoir nécessaires. MM. Pietet & Cie enverront à tout actionnaire qui en fera la demande un de ces pouvoirs.

## Volksbank Hochdorf



Einladung zur 83. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf Sumstag, den 5. März 1960, 15.30 Uhr, ins Hotel «Hirschen», Hochdorf

Traktanden:
1. Geschäftsbericht, Jahresrechnung 1959, Bericht der Kontrollstelle.
2. Beschlussfassung über:
a) Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1959;
b) Verwendung des Gewinnsaldos;
e) Entlastung der Organe der Verwaltung und Geschäftsführung.

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Anträge über die Gewinnverwendung sowie der Bericht der Koutrollstelle liegen ab 24. Februar 1960 in unsern Banklokalen zur Einsicht auf. Daselbst können bis 4. März 1960 gegen Ausweis über den Aktienbesitz Zutrittskarten bezogen

werden.
Am Tage der Versammlung werden keine Eintrittskarten mehr abgegeben.

Hoehdorf, 23. Februar 1960.

Der Verwaltungsrat.

### HYPOTHEKARBANK LENZBURG

### Erhöhung des Aktienkapitals von 6 auf 8 Millionen

durch Ausgabe von 4000 Namen-Aktien von Fr. 500 .- nom. dividendenberechtigt ab 1. Januar 1960

### Ausgabe-Bedingungen:

- 1. Vorrechts-Zelchnung: 5 alle Aktien berechtigen zum Bezuge von einer nenen Aktie zum Prelse von Fr. 550 .- netto. Das Bezugsrecht ist auszuüben gegen Abgabe von Dividenden-Conpon
- Nr. 66. 2. Freie Zelchnung:

In der Vorrechtszeichnung nicht beanspruchte Aktien werden zur freien Zeichnung zum Preise von Fr. 720 .- netto angebolen. Bei Ueberzeichnung bleibt eine Reduktion der Anmeldungen vorbehalten.

Der eidg. Titelstempel wird von der Bank übernommen.

- 3. Annieldefrist: 24. Februar bis 8. März 1960.
- 4. Zeichnungsstellen: Hauptsitz Lenzburg; Agentur Mellingen.

5. Einzahlung der zugeteilten Aktien bis spätestens 31. März 1960. Prospekte und Zeichnungsscheine werden auf Wunsch zugestellt.

> · Hypothekarbank Lenzburg: Die Direktion.

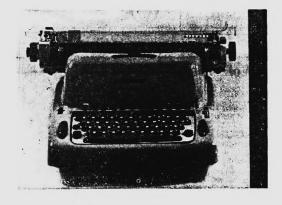
#### Audit 513

Diese alphabetische und numerische Buchungs-maschine ist an Zahl der automatischen Tasten jeder anderen überlegen. Die Olivetti Audit 513 ist nicht allein eine Buchungsmaschine mit drei Rechen-werken, versehen mit einem Zifferngedächtnis und mit 64 Halte- und 36 Funktionsmöglichkeiten, es ist auch eine Maschine, die 560 Schläge p. m. schreibt.



### Multisumma 22

Dlese schreibende elektrische Rechenmaschine multiplizert, addiert und subtrahiert; liefert den Negativsaldo, führt die negative Multiplikation durch, behält die Einstellung einer Zahl bei, auch nach Abstellung eines Totals, schreibt alle Zahlen und Resultate, gestattet die automatische Niederschrift des Datums. Die automatische Ausrichtung der Zahlen, der federleichte Anschlag und die Neigung des Tastenfeldes machen diese Maschine außerordentlich praktisch im Gebrauch, und sie wird leicht von einer Arbeltsstelle zur anderen mitgenommen.

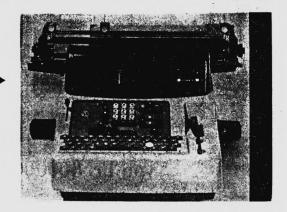


### Divisumma 24

löst alle vier Grundoperationen voilautomatisch mit unbeschränktem Rückübertrag und hält alle Vor-gänge schrifflich fest. Keine zweite Maschine ver-fügt über eine solche Vielseitigkeit. Außerdem ist sie schneller und einfach zu bedienen. Kapazität 12/12/13.

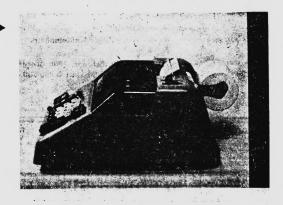
### Tetractys >

Die gleiche Maschine wie die Divisumma 24 mit direkt ansteuerbarem Speicherwerk. Sie ermöglicht die automatische Summierung von Additions-, Mul-tiplikations- und Divisionsergebnissen. Besonders Interessant für Lohnabrechnung, Fakturlerung, in-ventar, Holzlisten, Mischrechnungen.



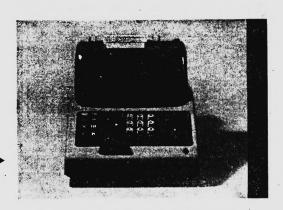
### Diaspron 82

Das neue Standardmodeil der Büroschreibmaschine mit Integriertem Wagen: es verbindet, für seine vielfachen Dienste, die funktionelle Ursprünglichkeit und Strenge der Zeichnung mit einer höheren Leistungsqualität. Die Mechanismen des Typenhebeis mit fortschreitender Beschleunigung, des Bandhebers und des Wagenlaufsystems verbürgen einen elastischen und schneilen Schlag, eine saubere Schrift und eine vollendete Anordnung.



### Lexikon Elettrica

Zu einem erhebilch niedrigeren Preis bletet Olivetti eine vollelektrische Schreibmaschine an, die dank ihrer einfachen und vollendeten Konstruktion zum Besten gehört, was die Büromaschinen-industrie der ganzen Welt liefert. Mit 35-cm-Wagen und De-zimaltabulator.





Olivetti (Suisse) S.A. Zürich, Hardturmstraße 169, Tel. (051) 421246

